

Protokoll^{*)}
der 41. Sitzung

am 29. November 2006
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4900

Beginn der Sitzung: 11.34 Uhr

Vorsitz: Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
und Dirk Manzewski, MdB

Öffentliche Anhörung

Teil V: Unbekannte Nutzungsarten

a Gesetzentwurf der Bundesregierung

S. 1 - 60

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

BT-Drucksache 16/1828

b Antrag der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Die Modernisierung des Urheberrechts muss fortgesetzt werden

BT-Drucksache 16/262

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich darf Sie sehr herzlich begrüßen zu unserem letzten Teil der Anhörung zum Thema Urheberrecht, zum Untertitel „Unbekannte Nutzungsarten“. Ich darf Sie, meine Herren Sachverständigen, sehr herzlich begrüßen und freue mich, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind. Wir haben gerade das Verfahren kurz abgestimmt. Wir werden eine Eingangsstatementrunde machen, wie üblich bei uns im Rechtsausschuss von fünf Minuten pro Sachverständigen. Also herzlich willkommen und ich würde vorschlagen, dass wir beginnen mit Herrn Prof. Dr. Bornkamm, Richter am Bundesgerichtshof Karlsruhe. Bitteschön, Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Joachim Bornkamm: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete, zunächst ein paar allgemeine Bemerkungen zu der Änderung des § 31 Abs. 4 UrhG. Die Bestimmung des § 31 Abs. 4 UrhG, unbekannte Nutzungsarten, hat sich in der Vergangenheit nicht uneingeschränkt bewährt. Während das Urheberrechtsgesetz von 1965 Vorbild- und Leitbildfunktion in Europa hatte, sind nur wenige andere Rechtsordnungen dem deutschen Beispiel in dieser Frage bei der Behandlung der unbekannteten Nutzungsarten gefolgt. Letztlich sind die Urheberinteressen durch die Vorschrift eher nicht gestärkt, sondern geschwächt worden. Die nachteiligen Folgen und man kann vielleicht sagen den Overkilleffekt, der hier eingetreten ist, möchte ich anhand von drei Beispielen kurz erläutern. Der erste Punkt ist, dass der § 31 Abs. 4 UrhG in der geltenden Fassung auch für die Wahrnehmungsverträge gilt, die Urheber mit Verwertungsgesellschaften schließen. Dies bedeutet, dass immer dann, wenn ein Nutzer für ein Werk eine neue Nutzungsart verwendet, die Verwertungsgesellschaften ausfallen, um Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche durchzusetzen, so lange sie sich diese Rechte nicht in einem aufwendigen Verfahren haben nachträglich einbauen lassen. Es liegt auf der Hand, dass die Rechtsposition der Urheber eher verkürzt als erweitert wird, wenn die Einrichtung ausfällt, die sich normalerweise der Aufgabe der Rechtsverfolgung annimmt. Für den zweiten Beispielfall möchte ich unterstellen, dass die CD-ROM im Verhältnis zum Buch eine neue Nutzungsart ist. Es ist gewiss kein Zufall, dass fast alle juristischen Fachzeitschriften, die es bislang auf CD-ROM gibt, von einer nicht unbedeutenden Ausnahme abgesehen, nur bis zum Anfang oder zur Mitte der 80-er Jahre zurückreichen. Der Grund für diese Zurückhaltung liegt wohl in der Besorgnis,

dass man hinsichtlich der früheren Jahrgänge nicht über die notwendigen Nutzungsrechte verfügt. Die Möglichkeit, die Rechte nachträglich zu erbitten, ist wohl als hoffnungslos aufgegeben worden, jedenfalls als zu kostenträchtig. Die Wirkung ist jedenfalls, dass für die Vergangenheit, für die früheren Jahrgänge, CD-ROMs für fast alle Zeitschriften nicht vorliegen, obwohl es gewiss im Interesse der Autoren gewesen wäre, wenn ihre Beiträge auch auf diese neue Art der Nutzung wahrgenommen werden könnten. Es ist also gewiss nicht im Interesse der Autoren, dass eine solche Nutzung unterbleibt. Das dritte Beispiel, das ich erwähnen möchte, ist der Fall „Zauberberg“, den der Bundesgerichtshof im vergangenen Jahr entschieden hat. Es ging um die Frage, ob es sich bei der Zweitverwertung von Spielfilmen auf DVD um eine neue Nutzungsart im Sinne des § 31 Abs. 4 UrhG handelt. Der Bundesgerichtshof hat diese Frage verneint. Wie auch sonst in der Rechtsprechung eine gewisse Zurückhaltung zu beobachten war und ist, wenn es darum geht, eine Nutzungsart als neu, unbekannt einzuordnen. Der Grund hierfür ist naheliegend. Wird eine Nutzungsart als neu eingestuft, ist der Lizenznehmer, der sich für die herkömmlichen Nutzungsarten die Rechte hat einräumen lassen, von der neuen Nutzungsart ausgeschlossen. Dies ist in all den Fällen nicht interessengerecht, in denen die neue Nutzungsart eine alte Nutzungsart mehr oder weniger substituiert, ersetzt. Um beim Beispiel des „Zauberberg“ zu bleiben: der Produzent des Spielfilms „Zauberberg“ hat selbstverständlich auch die Zweitverwertung durch Homevideo in seine Kalkulation einbezogen, das ist heute gang und gäbe. Fällt nun die herkömmliche Form der Zweitverwertung durch Videokassetten weg, weil an ihre Stelle die DVD tritt, und wäre diese Nutzungsart nicht mit vom Vertrag erfasst, so würde ein Äquivalent für die aufgewendeten Produktionskosten fehlen. Dies kann sich je nach dem, wann die neue Nutzungsart die alte substituiert, als fatal erweisen. Dass in Extremfällen mit dem Wegfall der Geschäftsgrundlage vielleicht geholfen werden kann, ist nur ein schwacher Trost. Im Hinblick auf diese Interessenlage ist die Rechtsprechung zögerlich bei der Bejahung einer neuen Nutzungsart. Sie wird nur bejaht, wenn es sich um eine technisch und wirtschaftlich eigenständige Verwendungsform des Werkes handelt. Man kann also sagen, dass das Alles-oder-Nichts-Prinzip, das das heutige Recht kennzeichnet, den Weg für interessengerechte Zwischenlösungen versperrt hat. Denn gewiss wäre es aus urheberrechtlicher Sicht wünschenswert, wenn die Urheber an den neuen Verwendungsformen beteiligt würden, die zwar eine frühere Verwendungsform

ersetzen, durch die aber gleichwohl die Nutzung nicht unerheblich intensiviert wird. Zum Vergütungsanspruch ganz kurz: Eine gesetzliche Regelung, die eine Einräumung von Nutzungsrechten hinsichtlich noch unbekannter Nutzungsarten nicht generell untersagt, vielmehr gewährleistet, dass der Urheber an der intensiveren Nutzung seiner Werke durch einen zusätzlichen Vergütungsanspruch beteiligt wird, wird den Interessen der Beteiligten, also nicht nur den Verwerter-, sondern auch den Urheberinteressen wesentlich besser gerecht als das geltende Recht. So dass ich also der Grundkonzeption des Entwurfs uneingeschränkt zustimme. Die Frage ist natürlich die der Ausgestaltung. Dazu möchte ich mich nur relativ kurz äußern. Das Widerrufsrecht, das in § 32a Abs. 1 Satz 2 UrhG-E vorgesehen ist, erscheint mir aus zwei Gründen problematisch. Zum einen geht das Widerrufsrecht aus meiner Sicht zu weit, weil es dem Urheber erlaubt, die Einordnung des Nutzungsrechts hinsichtlich der neuen Nutzungsart auch in Fällen zu widerrufen, in denen der Lizenznehmer ein berechtigtes Interesse an der uneingeschränkten wirtschaftlichen Nutzung hat. Die im Entwurf vorgesehene Grenze, wonach das Widerrufsrecht nicht wider treuen Glauben ausgeübt werden darf, ist eher schwach und soll ohnehin nur den Fall betreffen, dass mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst sind, ist also keine generelle Grenze. Zum anderen geht das Widerrufsrecht nicht weit genug, weil es mit dem Beginn der Nutzung in der neuen Nutzungsart entfällt, verständlicherweise entfällt, und ein Benachrichtigungsrecht, auch das aus verständlichen Gründen, nicht vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass der Nutzer privilegiert wird, der die Umstellung auf eine Nutzungsart gegenüber dem Urheber geheim hält und auf diese Weise eine Geltendmachung des Widerrufsrechts unterbindet. Die beschriebenen Nachteile ließen sich vermeiden, wenn an Stelle der Möglichkeit der pauschalen Rechtseinräumung eine Verpflichtung des Urhebers vorgesehen würde, dem Nutzer die Nutzungsrechte an neuen Nutzungsarten gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung einzuräumen. Freilich müsste dann noch Vorsorge für den Fall getroffen werden, dass der Urheber nicht ermittelt werden kann oder die Aufforderung der Einräumung der Nutzungsrechte unbeantwortet bleibt oder ohne angemessenen Grund verweigert wird. Also, diese Alternative zu dem vorgesehenen Regelungskonzept erscheint mir diesen Besonderheiten vielleicht noch etwas besser Rechnung tragen zu können. Das gilt im Übrigen auch für die Übergangsregelung. Den vom Bundesrat geäußerten Bedenken könnte auch mit einer Übergangsregelung begegnet werden, die hinsichtlich der Altverträge einen

Anspruch des Nutzers auf Erstreckung der bereits eingeräumten Nutzungsrechte auf die neue Nutzungsart vorsieht, also keine automatische Erweiterung mit Widerrufsmöglichkeit, sondern ein Recht auf eine Verpflichtung die ergänzenden, die zusätzlichen Rechte einzuräumen. Dankeschön.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, das Wort hat jetzt Herr Prof. Dr. Breinersdorfer, PEN-Zentrum Berlin.

SV Prof. Dr. Fred Breinersdorfer: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten, ich trage zwei Hüte eigentlich auf meinem Kopf, leider habe ich die vergessen, sonst hätte ich sie mitgebracht. Einen Zylinder als Produzent und eine Schlägerkappe als Autor. Ich bin nämlich beides. In meinem letzten Film „Sophie Scholl – Die letzten Tage“ habe ich beide Schicksale durchlitten. Ich sage das und erwähne das, damit Sie sehen, dass ich vielleicht von zwei Seiten einen Blick auf die Problematik werfen kann. Stellen Sie sich vor, ich würde immer die Hüte wechseln, dann wäre das etwas plastischer. Ich sage Ihnen als Autor, ich möchte gespielt werden. Mein Hauptberuf ist Drehbuchautor, ich schreibe Drehbücher. Ich möchte auch in allen möglichen technischen Nutzungsarten der Zukunft vorkommen. Ich möchte nicht irgendwo absemmeln in irgendwelchen Museumslagern mit Videokopien, die dann verkleben. Auch als Produzent möchte ich das, was ich in den Film gesteckt habe, entsprechend genutzt sehen. Ich glaube, da gibt es auch einen breiten Konsens. Es gibt nur zwei grundsätzliche Voraussetzungen dafür, die auch der Gesetzes- und Rechtslage entsprechen. Einmal muss gewährleistet sein, und der Akzent liegt auf Gewährleistung, dass eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Zweitens muss zumindest für Grenzfälle eine Entscheidung beim Autor bleiben, da widerspreche ich meinem Vorredner, ob er einer Nutzung in anderen Nutzungsarten zustimmt. Zum letzten Punkt zum Beispiel folgendes: Unterstellen Sie, ein Film wird aufgeteilt in Zweiminutensequenzen und als Streaming über die Handys verteilt. Da möchte ich sagen, da möchte ich als Autor schon entscheiden können, ob ein Werk, ich zitiere jetzt noch mal meinen Film „Sophie Scholl“, in dieser Form fragmentiert über Handys gespielt wird. Und da finde ich, liegt auch ein legitimes Interesse in der Urheberpersönlichkeit vor, dem auch Rechnung getragen werden muss mit einer entsprechenden Klausel, die nicht bloß Treu und Glauben sein kann, sondern die

auch betont Richtung Urheberpersönlichkeitsrecht gehen muss. Ich bin kein Gesetzestechniker, deswegen halte ich es allgemein.

Die zweite Frage ist die angemessene Vergütung, meine Damen und Herren. Unterstellen wir mal, Sie haben Artikel in der Süddeutschen Zeitung geschrieben und da, wie es mir passiert ist, sehen Sie auf einmal die Artikel im Internet. Da rufen Sie dort an, was ist jetzt, Kohle oder wie. Ohne Geld singt der Blinde nicht. Nein, sagen die, das haben wir noch nie gemacht. Wir haben das bisher eingestellt ins Internet, bezahlt haben wir nichts. Das ist Ende, Frau Mende, da sind wir momentan. Das heißt, solange das Gesetz uns vor solchen Schritten in ungewisse Zukunft, was die Vergütung anbelangt, nicht schützt, werden wir es als einzelne Autoren nicht durchsetzen können. Und da bin ich bei der Ausgestaltung dieser Rechtsfiguren, die wir jetzt haben. Sehen Sie, darin liegt für meine Begriffe die Krux und auch der Dissens zwischen den Äußerungen oder dem Gesetzentwurf, der dem Bundestag vorliegt, also den das Kabinett verabschiedet hat, und der Stellungnahme des Bundesrates. Die Frage ist: Wo finde ich den Urheber, damit ich als Produzent, jetzt mit dem Zylinder, meine Werke weiter vertreiben kann? Ohne die Lösung dieser praktischen Frage ist alles Makulatur, ist das Gesetz wirklich unwirksam.

Der zweite Punkt ist folgender: Wie wird dann von Seiten der Medienkonzerne, mit denen wir es heute zu tun haben, mit den einzelnen Urhebern verhandelt. Stellen sich mal vor, mein Papa hätte auch Filme geschrieben, der ist jetzt 88. Der redet etwa so, hört auch ein bisschen schlecht, hat einen Kurs „Handy für Senioren“ absolviert und zwar mit Erfolg. Jetzt rufe ich als Produzent meinen Vater an und versuche ihm zu erklären, er soll mir die Streaming-Rechte einräumen, die möglicherweise unbekannt und neu sind. Können Sie sich das Desaster vorstellen? Diskutieren Sie mal mit Erben, diskutieren Sie mal mit Absolventen von Filmhochschulen oder Universitäten, die bar jeder Ahnung sind. Das heißt, es kann nicht so laufen, dass auf individuelle Verhandlungen irgendein, auch nur ein Cent gesetzt wird. Mein Vorschlag ist, einen mutigen Schritt zu tun und die Verwaltung der bisher nicht bekannten Nutzungsarten in die Hände der Verwertungsgesellschaften zu legen. Warum? Die Verwertungsgesellschaften haben auf der einen Seite die Möglichkeit durch Änderung ihrer Wahrnehmungsverträge sich die Rechte einzuholen. Wenn ich jetzt den Hut des Produzenten aufhabe, sage ich prima. Ich rufe die Bildkunst an, die VG Wort, die GEMA, und habe für einen Film die entsprechend kompetenten Partner an der Hand. Die haben ihre EDV-Listen und

können wissen, wer Schöpfer des Werkes ist, denn er muss das Werk angemeldet haben. Im Rahmen der Erweiterung des Wahrnehmungsvertrages habe ich als Autor das Recht zu sagen, Stopp, Streaming in Zwei-Minuten-Portionen will ich nicht. Ich kann das ausschließen.

Drittens, und das ist eine ganz entscheidende Frage, die Herr Bornkamm angesprochen hat, wann haben wir es mit einer neuen Nutzungsart zu tun? Ich finde den pragmatischen Hinweis darauf, dass die Rechtsprechung zögerlich ist, weil sie nämlich damit Verwertungen verhindert, sehr gut. Jetzt unterstellen wir mal eine rasante technische Entwicklung, die immer schneller wird in nächster Zeit. Wie soll mein Papa mit 88 denn kontrollieren, ob eine neue Nutzungsart vorliegt? Das kann doch eigentlich nur ein Fachverein machen, was die Wahrnehmungsgesellschaften sind. Die können Watch-Tower aufstellen, die können sagen, Achtung, jetzt fragt, das ist momentan aktuell der Fall, fragen Vodafone, E-Plus, T-Online, fragen Produktionsfirmen an: Wie könnt ihr Einminuten-, Zweiminutenportionen von dem und jenem uns zur Verfügung stellen, versuchsweise? Wenn das an die VG Wort gelangt, dann ist der Fall gegeben, dass man drüber diskutiert, ob da eine neue Nutzungsart vorliegt. Die Verwertungsgesellschaften haben überdies ein seit langer Zeit erprobtes Muster, wie sie damit umgehen. Sie können Tarife festsetzen, gegen die Tarife kann Einspruch eingelegt werden, dann geht das zu einer Schiedsstelle, dann geht es auch schließlich weiter zu Gericht und dann kann die Klärung vorgenommen werden. Für meine Begriffe ist der Weg, den individuellen Verhandlungspartner zu suchen - so sehr das für mich als Persönlichkeit, die Werke schafft, und Verhandlungspartner zu begrüßen ist -, praktisch zum Scheitern verurteilt. Ich appelliere an Sie, geben Sie den Verwertungsgesellschaften die Möglichkeit, diese Dinge zu handhaben, dann verhandeln auch gleichwertige Partner auf gleicher Augenhöhe miteinander über faire Tarife und nicht über Nasenwasser, wie der Schwabe sagt. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Vorsitzwechsel an Abg. Dirk Manzewski)

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr, Herr Prof. Breinersdorfer. Ich habe jetzt den Vorsitz übernommen, da der Kollege Schmidt kurzfristig eine anderweitige Verpflichtung wahrnehmen muss. Ich gebe weiter an Herrn Prof. Dr. Kreile.

SV Prof. Dr. Johannes Kreile: Meine sehr verehrten Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit, im Anschluss an Herrn Breinersdorfer sozusagen als zweiter hier mit Zylinder reden zu dürfen, aber hier ausschließlich mit Zylinder und ohne Baseballkappe, wobei man manchmal schon den Eindruck hat, der Zylinder ist schon ziemlich löchrig und gar nicht mehr so gut, wie er vielleicht erscheinen will. Deswegen begrüßt die Filmwirtschaft auch ganz ausdrücklich den Ansatz im Entwurf der Bundesregierung, die unbekanntem Nutzungsarten einer Neuregelung dahingehend zuzuführen, dass diese auch schon im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses übertragen werden können und gleichzeitig auch für Altfälle eine entsprechende Regelung vorgesehen ist, die allerdings in der Tat - und das haben meine beiden Vorredner deutlich gemacht - dennoch an dem einen oder anderen Punkt verbessert werden müssen. Das Beispiel „Zauberberg“ zeigt eigentlich ganz deutlich, das Dilemma und zeigt auch auf, warum es notwendig ist, schon frühzeitig die unbekanntem Nutzungsarten übertragen zu können und nicht durch ein Widerrufsrecht des Urhebers im Nachhinein wieder blockierbar zu machen. Denn die Frage, was eine unbekanntem Nutzungsart ist, das ist in der Tat eine offene Frage und wenn man erst nach zehn oder zwölf Jahren nach einem Ausgang durch den Bundesgerichtshof weiß, ob es sich bei der DVD um eine neue Nutzungsart oder um eine Weiterentwicklung der Nutzungsart Video handelt, dann wird das Dilemma für die Produzenten deutlich. Sie müssen nämlich auswerten können und sie müssen individuell auswerten können. Die Filmwirtschaft spricht sich deswegen auch gegen eine Verwertungsgesellschaftspflicht der entsprechenden Vergütungsansprüche aus, weil sie nämlich weder dem Einzelinteresse des Urhebers, noch dem Einzelinteresse des Produzenten gerecht werden. Wir alle wissen, dass Film eine sehr individuelle Leistung ist. Und der Beitrag des einzelnen Urhebers individuell sehr verschieden sein kann. Die Leistung der Drehbuchautoren ist sicher um einiges höher zu bewerten als die Leistung eines Kameramanns, von dem nicht ganz klar ist, ob er nicht unter der Anleitung des Regisseurs eigentlich nur ausführendes Organ und gar nicht Urheber ist.

Wenn man jetzt in die Hände von Verwertungsgesellschaften den Vergütungsanspruch legen würde, würde man die individuelle Leistung des Urhebers über einen breiten Kamm scheren. Denn Verwertungsgesellschaften müssen bei ihren Tarifen einheitliche Tarife aufstellen und dürfen nicht anfangen zu sagen, es gibt hier für die Kategorie A, dazu rechne ich mal Herrn Breinersdorfer, gibt es also

100 Punkte und für die Kategorie B gibt es 50 Punkte und für die Kategorie C gibt es dann nur noch 20 Punkte. Solche individuellen Tarife wären bezogen auf das Leistungsvolumen des einzelnen Urhebers überhaupt nicht möglich. Es wird aber auch der Produzentenleistung im Einzelfall nicht gerecht, denn die Verhandlungen über den Ankauf von Rechten von Urhebern erfolgen individuell. Und die Individualität wird durch unterschiedliche Bandbreiten auch sehr stark genutzt. Erfolgreiche Autoren bekommen deutlich mehr Geld als weniger erfolgreiche Autoren. Und wenn man jetzt bei den unbekanntem Nutzungsarten anfangen würde, dann wenn sie bekannt sind, genutzt werden, sozusagen durch Verwertungsgesellschaften die dann wie ein Block dem Produzenten gegenüberstehen, zu sagen: „Moment mal, für die Tatsache, dass Du jetzt diese neue Nutzungsart, also beispielsweise ein ganz neues hochauflösendes Streaming-Recht nutzen darfst und Du hast eine Bibliothek von 100 alten Filmen, da geben wir Dir die Rechte aber nur, wenn Du diesen und jenen Tarif für alles bezahlst.“ Dann wird man der individuellen Ausgestaltung des Filmwerkes nicht gerecht. Und natürlich sind bei den 100 Filmen vielleicht zehn dabei, die dann sehr stark nachgefragt werden, 10.000, 12.000, 15.000 Abrufe dann im Internet bekommen und drei Filme sind dabei, die vielleicht nur 1.000 Abrufe bekommen, weil es Arthouse-Produktionen sind. Weil sie aber vielleicht wichtig für das kulturelle Schaffen sind und deswegen der Produzent sagt, die gebe ich in dieses Paket mit hinein. Wenn ich da eine einheitliche Flatrate der Verwertungsgesellschaften drüberlege, dann wäre das aus unserer Sicht höchst problematisch.

Die Frage zu dem § 137 I Abs. 1 UrhG-E, nämlich die Übertragungsvermutung mit dem Widerrufsrecht, ist in der Tat aus unserer Sicht eine sehr kritische, weil sie letztlich eine ganze Reihe von Rechtsfragen, die sozusagen an anderen Baustellen gelöst werden müssen - wer ist Urheber, wann ist eine Nutzungsart neu -, in diese Übergangsregelung mit hineinfügen. Deswegen - das haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme vorgetragen, aber nur noch mal ganz kurz der Hinweis - würden wir es sehr begrüßen, wenn wir hier anstelle dieses Widerrufsrechtes und der Übertragungsfiktion eine widerlegbare Vermutung für die Übertragung der Rechte bekämen, dann läge es im Einzelfall an der Frage, ob im Anfang hier auch schon gemeint gewesen, gewollt gewesen ist, dass in diesen neuen Nutzungsarten eine entsprechende Auswertung erfolgt. Diese widerlegbare Übertragungsvermutung hätte zudem den Vorteil, dass sie die verfassungsrechtliche Problematik, ob die

Begrenzung des Widerrufsrechts auf ein Jahr ausreichend ist oder nicht, ohne weiteres beseitigen würde.

Lassen Sie mich noch ein letztes Wort zu Herrn Breinersdorfer unter der Frage der Fragmentierung von Werken sagen. Ich glaube, man muss oder man darf die Frage der Urheberpersönlichkeitsrechte nicht mit der Frage der Übertragung der Rechte von unbekanntem Nutzungsarten koppeln. Das eine hat mit dem anderen überhaupt nichts zu tun, sondern es verbleibt natürlich bei den Schutzvorschriften des Urheberrechtes, nämlich des § 93 UrhG im Filmbereich, das natürlich keine gröbliche Entstellung gemacht werden darf. Es darf bei einer bestehenden Nutzungsart genauso wenig gemacht werden, wie bei einer neuen unbekanntem Nutzungsart. Und wenn ein Urheber einem Produzenten das Bearbeitungsrecht einräumt, was er im Regelfall tut, dann nimmt er es heute schon hin, dass Ausschnitte aus seinem Werk zwei, drei Minuten in Trailern benutzt werden und wenn er dieses schon akzeptiert, dann besteht überhaupt kein Anlass, warum er das in neuen Nutzungsarten nicht auch gestatten sollte. Also trennen Sie bitte die Frage der unbekanntem Nutzungsarten von der Frage des Urheberpersönlichkeitsrechtes. Das ist im Urhebergesetz ausreichend geregelt und gilt selbstverständlich dann auch für neue Nutzungsarten. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr, Herr Prof. Kreile und gebe weiter an Herrn Prof. Dr. Schack.

SV Prof. Dr. Haimo Schack: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, der Bundesrat hat, meine ich, mit vollem Recht diesen Regierungsentwurf in diesem Punkt als nicht ausgereift bezeichnet. § 31 Abs. 4 UrhG ist eine wesentliche Schutznorm zu Gunsten des Urhebers. Wenn der in dem Sinne des Regierungsentwurfs geändert werden sollte, dann wäre das ein wesentlicher Schritt zurück nach dem Gesetz von 2002 zur Stärkung des Urheberrechtes. Das Urheberrecht ist als Ausschließlichkeitsrecht immer unbequem. Das ist der Sinn des Urheberrechtes, das nämlich dem Urheber die Verfügungsmacht gibt, über die Nutzung seines Werkes zu entscheiden. Aus verwertungs- wie auch aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen - Herr Breinersdorfer hat die Bedeutung des Urheberpersönlichkeitsrechtes hier auch schon angesprochen -, was auch ein Grund dafür ist, dass nach bisher geltendem Recht eben über unbekanntem Nutzungsarten

nicht wirksam soll verfügt werden dürfen. Und anders als Herr Bornkamm meint, ist diese Regelung in einer ganzen Reihe europäischer Staaten, auch in neueren Urhebergesetzen aus den 90er Jahren, in über einem Dutzend, verbreitet. Und in Frankreich, wo das erlaubt wird, muss aber die Nutzungsart konkret schriftlich bezeichnet sein und deswegen ist das Ergebnis genau das gleiche, das wir bei § 31 Abs. 4 UrhG haben. Wir haben eine im europäischen Rechtsvergleich durchaus verbreitete Schutznorm vor uns, die man nicht unbesehen abschaffen kann.

Bei dem ursprünglichen Problem, so nett bezeichnet als Hebung der Archivoschätze, könnte man durchaus durch die Regelung in §§ 88 und 89 in der Entwurfsfassung zu einem vertretbaren Ergebnis kommen, da wird sogar auf ein Widerrufsrecht verzichtet und man lässt es bewenden bei dem Vergütungsanspruch nach § 32c UrhG-E. Man kann auch als Gesetzgeber die zwischen 1965 und heute bekannt gewordenen neuen Nutzungsarten regeln. Da weiß man, was man regelt und da kann man alle Archivoschätze heben oder CD-ROM-Jahrgangseditionen oder was auch immer Sie machen wollen. Als Gesetzgeber kann ich guten Gewissens immer nur das regeln, was ich kenne. Wenn ich sage, wir stellen einen Scheck auf die Zukunft aus, und alle unbekanntes Nutzungsarten sollen mitübertragen worden sein, dann regelt man etwas, was man nicht absehen kann. Was bisher aus gutem Grund eben der nachträglichen Entscheidung des Urhebers vorbehalten ist. Diese Entscheidungsfähigkeit muss der Urheber haben, zumindest zu Lebzeiten. Bei den Erben, wo es auch schwieriger wird, in der ersten oder zweiten Generation nach dem Tode des Urhebers die Berechtigten zu ermitteln, da finde ich, kann man durchaus darüber reden, das zu einem Vergütungsanspruch abzuschwächen. Aber in der Person des Urhebers muss das im Grundsatz ein Ausschließlichkeitsrecht bleiben. Deswegen kann ich die Widerrufslösung, die da in § 31a Abs.1 UrhG-E gewählt worden ist, nur als hinterhältig bezeichnen. Die ist aus der Sicht des Urhebers unbrauchbar. Er wird nicht informiert, der Verwerter beginnt mit der Nutzung und dann ist das Widerrufsrecht weg. Die Chance ist vorbei, bevor der Urheber überhaupt weiß, dass er eine hat. Das kann es schon nicht sein. Dann hätten wir eine Reihe, in der Tat, sehr unausgereifter Lösungen in § 137 I UrhG-E, in der Übergangsregelung. Auch im internationalen Bereich, da ist ein kleiner Disput zwischen Bundesregierung, die das als gesetzlichen Anspruch sehen möchte, Bundesrat als vertraglich, da hängt international sehr viel von ab, da kann ich, wenn Sie wollen, später drauf eingehen.

Es müsste wenn, dann ein vertraglicher Anspruch sein, der sich einfügt in §§ 32 und 32a UrhG. Terminologische Fragen möchte ich hier weiter gar nicht ansprechen, aber bei § 137 I UrhG-E zeigt es sich natürlich ganz deutlich, dass das ein Eingriff in bestehendes Urheberrecht ist, selbst wenn man mal unterstellt, dass man mit der Formulierung „wenn alle wesentlichen Nutzungsrechte an einen Verwerter eingeräumt sind“ in der Praxis etwas anfangen kann. Dann schießt doch die Vorstellung, dass nun alle unbekanntes Nutzungsarten auf den Hauptverwerter übergehen, weit über das Ziel hinaus. Wenn wir dem eine Verwertungsmöglichkeit geben wollen, dann müsste ein einfaches Nutzungsrecht reichen. Und dann könnte man durchaus überlegen, ob wir nicht, wenn wir vorher ein ausschließliches für alle vergeben habe, gegen Art. 14 GG verstoßen, wenn wir jetzt in der Übergangsvorschrift sagen, der kriegt auch ein ausschließliches Nutzungsrecht. Das Interesse des Verwerterers müsste mit einem einfachen Nutzungsrecht hinsichtlich der unbekanntes Nutzungsart eigentlich gewahrt sein. Also alles in allem halte ich die Regelung, die Übergangsregelung zumal, für unausgereift. Man sollte den § 31 Abs. 4 UrhG im Kern aufrecht erhalten, eine wesentliche Schutznorm für den Urheber, wenn Sie etwas legisferieren wollen, dann die inzwischen bekannt gewordenen Nutzungsarten und da sind Lösungen denkbar, die zwischen lebzeitigem Recht und dem Vergütungsanspruch nach dem Tode durchaus sinnvoll differenzieren können. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Vielen Dank Herr Prof. Dr. Schack. Ich gebe weiter an Herrn Schimmel.

SV Wolfgang Schimmel: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. Wir haben bereits eine längere schriftliche Stellungnahme vorgelegt und darin ist auch ein Alternativentwurf, den die Initiative Urheberrecht gemeinsam trägt, enthalten. Lassen Sie mich deshalb ganz kurz zwei oder drei Aspekte ansprechen.

Der erste Punkt ist, wie gravierend ist das Problem, über das wir hier reden, wie groß sind die Schätze, die in irgendwelchen Archiven liegen und nicht gehoben werden können, die nicht präsentiert werden können in neuen Nutzungsarten. Ich denke, da ist in der Vergangenheit sehr viel dramatisiert worden. Es hat sich gezeigt, dass dort wo ein ernsthaftes Interesse bestand, Werke und Produktionen in neuen Medien zu

präsentieren, die Rechte auch beschaffbar waren. Das gilt übrigens auch für wissenschaftliche Zeitschriften, Herr Prof. Bornkamm. Interessanterweise ist das Projekt digitaler Zeitschriften nicht von einem Verwerter angestoßen worden, sondern mit öffentlichen Mitteln gefördert worden. Also lassen Sie mich eines sagen, dort, wo ein wirtschaftlicher Ertrag erwartet wird, werden diese Schätze auch gehoben, wird die Vertragsgestaltung entsprechend vorgenommen durch nachträglichen Rechtserwerb. Dort, wo die Schätze nicht gehoben werden, werden wir im Interesse der Allgemeinheit auch kaum einen Einfluss darauf haben, es kann niemand ein Verwerterunternehmen zwingen, Rechte nachzuerwerben und eine alte Produktion auf neue digitale Plattformen zu stellen. Also das Argument mit dem allgemeinen Interesse ist da wohl etwas zu weit gegriffen. Das heißt aber nicht, dass die Urheberseite kein Interesse daran hätte, das Problem eines Nutzungsstaus, soweit es den denn überhaupt gibt, in neuen Nutzungsarten zu beheben. Ganz im Gegenteil, da bin ich mir mit Herrn Prof. Breinersdorfer völlig einig, die Urheber haben ein Interesse, dass ihre Werke und ihre Produktionen gezeigt werden. Sie haben auch ein Interesse daran, dass diese Werke und Produktionen in aktuellen Trägermedien präsent sind. Das ist überhaupt nicht die Frage. Die Frage ist allerdings, ob dieser Entwurf in der vorliegenden Fassung die Probleme, welcher Dimension sie auch immer sein mögen, löst.

Lassen Sie mich eine hypothetische Frage an Sie als Abgeordneten des Deutschen Bundestages stellen. Versetzen Sie sich in die Situation eines Rechtsberaters nach Inkrafttreten des Gesetzes. § 137 I UrhG-E ist so Gesetz, wie er jetzt formuliert ist. Da kommt ein Urheber zu Ihnen und sagt: „Was soll ich jetzt tun?“ Ihre Antwort ist mit 100-prozentiger Sicherheit: „Widerrufen.“ Denn das machen Sie schon im Interesse Ihrer eigenen Haftpflichtversicherung. Es geht um Vermögensgegenstände, die niemand abschätzen kann, Herr Prof. Schack hat es deutlich gesagt: „Eine Übertragung von unabsehbaren Rechten in die Zukunft hinein.“ Und aus diesem Grund wird die Tendenz wohl sein, dass in möglichst vielen Fällen, vor allem dort, wo es um werthaltige Werke und Produktionen geht, der Widerruf erfolgen wird. Mit anderen Worten, die Lösung, die der Regierungsentwurf vorschlägt, ist keine Lösung. Deshalb müssen wir über andere Wege nachdenken und unser Vorschlag geht dahin, den Nacherwerb der Rechte zu erleichtern im Sinne eines eingeschränkten Abschlusszwangs des Urhebers. Wir haben diesen Vorschlag unterbreitet für zwei Fälle, nämlich einmal die Produktionen, an denen mehrere

Urheber und ausübende Künstler beteiligt sind, und zum zweiten an Sammelwerken, in denen ein Werk genutzt wird und das Sammelwerk insgesamt auf eine neue technische Plattform gebracht wird. Der Vorschlag berücksichtigt auch, und da bin ich ganz anderer Ansicht als Herr Kreile, die Urheberpersönlichkeitsrechte. Es mag ja sein, dass standardmäßig in den Verträgen vorgesehen ist, dass der Rechtsinhaber auch ein Bearbeitungsrecht erwirbt, nur hat das seine Grenzen und ich will jetzt hier nicht das Beispiel mit den Zwei-Minuten-Paketen eines Spielfilms traktieren. Es gibt ein viel gravierenderes. Nehmen Sie eine Komposition, die als Handy-Klingelton vermarktet wird, diese Art von Musik wird relativ schnell vom breiten Publikum nur noch als lästig empfunden werden und es kann nicht sein, dass ein Urheber diese Nutzung hinnehmen muss. Auch dann, wenn er glaubt, dass sein Werk, seine Komposition langfristig auf eine seriöse Art nutzbar ist. Ich bin gern bereit, anschließend noch mal über die Details unseres Alternativentwurfs Frage und Antwort zu stehen. Nur noch eine dringende Bitte: Lassen Sie den § 31 Abs. 4 UrhG so stehen, wie er ist. Diese Norm hat ihren guten Sinn. Sie ist auch nichts Außergewöhnliches, weder im europäischen Vergleich noch in unserer ganzen Zivilrechtsordnung. Es ist eine Trivialität der Vertragsauslegung, dass Dinge, von denen die Vertragspartei keine Ahnung hat, im Normalfall nicht Vertragsgegenstand werden. Warum gibt es dann diese Vorschriften in § 31 Abs. 4 UrhG? Weil sich bereits vor Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes von 1966 die üble Praxis eingeschlichen hat, den Urhebern alles wegzunehmen. Auch die Rechte für unbekannte Nutzungsarten. Wenn Sie so wollen, ist es ein früherer Vorläufer der Regelungen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Kennen Sie irgendeine Branche, in der Nutzungsverträge mit einer Klausel abgeschlossen werden, „der Gegenstand des Vertrages kann auf alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten genutzt werden“? Versuchen Sie mal, auf der Basis ein Auto zu mieten oder eine Wohnung. Aber im Urheberrecht hat sich dieser Missstand eingebürgert und deshalb ist es sehr wichtig, dass die bestehende Regelung erhalten bleibt im Sinne einer vernünftigen urhebervertraglichen Regelung. Wie gesagt, die Folgen, die Herr Prof. Bornkamm beschrieben hat, lassen sich durch einen nachträglichen Rechtserwerb, der übrigens perspektivisch mit Sicherheit weitestgehend über die Verwertungsgesellschaften organisiert werden kann und organisiert wird, lösen. Aber für die Zukunft muss es bei dieser äußerst sinnvollen Regelung bleiben. Wenn es zwei Modifikationen an dem § 31 Abs. 4 UrhG gibt, dann eine wünschenswerte, nämlich die, dass auch

ausübende Künstler vor solchen Vertragsklauseln geschützt werden, und zweitens die, dass, also jedenfalls wäre die diskutierbar, Rechte für unbekannte Nutzungsarten auch im Zeitpunkt der Unbekanntheit schon an Verwertungsgesellschaften abgetreten werden können. Das würde das Modell eines nachträglichen Rechtserwerbs wesentlich erleichtern. Aber ansonsten appellieren wir dringend an Sie, bleiben Sie bei dem im Zivilrecht üblichen Modalitäten, nämlich, dass Rechte durch Vertrag erworben werden und versuchen Sie nicht den Weg zu gehen, dass der Gesetzgeber vier Jahrzehnte rückwirkend in abgeschlossene Verträge eingreift und die Vertragsparität verschiebt.

Eine letzte Bemerkung zu dem Vergütungsanspruch, der für unbekannte Nutzungsarten vorgesehen ist. Der Vergütungsanspruch, den der Entwurf für das nachträgliche Bekanntwerden unbekannter Nutzungsarten vorsieht, wird vom Entwurf selber in seiner Begründung massiv entwertet. Der Entwurf sieht ausdrücklich vor, dass der Inhaber seinerzeit bekannter Nutzungsrechte den Urheber nicht informieren muss, dass er dessen Adresse, dessen Aufenthaltsort nicht recherchieren muss. Wenn ich diese Lizenz vergebe, dann vergebe ich zugleich als Gesetzgeber die Lizenz zu nutzen, ohne zu zahlen. Ja, wie soll ich denn an jemanden, dessen Aufenthalt ich nicht feststellen will, dessen Identität, wenn's um die Erben geht, ich nicht feststellen will, eine Zahlung bewirken? Mit anderen Worten: Dieser Vergütungsanspruch wird auf das zusammenschumpfen, was wir jetzt schon im Urheberrecht haben mit einem Schadenersatzanspruch. Es gibt eine Dunkelziffer und in den wenigen Fällen die aufgedeckt werden, wird eine Vergütung bezahlt. Mit anderen Worten: für den Großteil der Urheber wird der Vergütungsanspruch ins Leere laufen und zwar explizit aus den Gründen, die im Regierungsentwurf angeführt sind. „Liebe Verwerter, Ihr braucht euch um nichts zu kümmern, fangt zu nutzen an und zahlt, wenn sich einer rührt.“ Das kann kein Maßstab für einen gesetzlichen Vergütungsanspruch sein. So, und jetzt bin ich auch endlich am Ende, ohne die Tagesordnung verlassen zu haben.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr und gebe weiter an Herrn Schmidt-Hug. Als Zuschauer immer überpünktlich, heute als Sachverständiger zu spät.

SV Steffen Schmidt-Hug: Ja, sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren, zunächst muss ich mich entschuldigen für den Nebel im Erdinger Moos, der auf dem dortigen Flugplatz zu einer einstündigen Verspätung aller Fluggeräte geführt hat, bitte ich um Nachsicht. Gleichzeitig möchte ich mich bedanken für die Einladung am heutigen Tage und für die kluge Entscheidung, dass Sie zu diesem Tagesordnungspunkt nochmals eine Anhörung durchführen und nicht zu nachtschlafender Zeit. Das zeigt uns, wie ernst Ihnen die Überlegungen auch im Zusammenhang mit der unbekanntem Nutzungsart sind. Denn hier handelt es sich in der Tat um ein Kernprinzip innerhalb des Urheberrechts. Der § 31 Abs. 4 UrhG spiegelt in sich etwa alle Prinzipien des Urheberrechts wider, genauso wie es der Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes - das Rechtsstaatsprinzip - ebenfalls tut, und deswegen ist das aus unserer Sicht an der Stelle durchaus vergleichbar.

Deswegen gestatten Sie mir, wenn ich ganz kurz einen Blick zurückwerfe auf die Zeit vor dem Urheberrecht, sogar vor der Druck- und Kopierkunst. Als man noch Bücher voneinander abgeschrieben hat. Schon damals mussten sich die Autoren des fälschlichen Abschreibens ihrer Bücher erwehren, die verkürzt und entstellt wiedergegeben wurden, auch handschriftlich. Das einzige Mittel, was dem Verfasser damals blieb, war der so genannte Bücherfluch und so hat zum Beispiel Eike von Repgow, der Verfasser des „Sachsenspiegels“ ist, damals diejenigen mit einem Bannfluch belegt, und ihnen den Aussatz auf den Hals gewünscht, die seine Bücher verfälschen. Gott sei Dank haben wir heute zivilisiertere Formen, Urhebern zu ihrem Recht zu verhelfen und die Werke zu schützen. Das macht aber deutlich, was dabei genau geschieht. Es waren nämlich damals nach der Erfindung des Buchdruckes sowohl die Drucker, als auch die Autoren, die sich an die Obrigkeit, an den Gesetzgeber seinerzeit, gewandt haben und darum gebeten haben, ein Sonderrecht einzuführen, damit die Nachdrucke, die nur mit geringer Sorgfalt durch andere erfolgten, die die Bücher verfälscht haben oder geändert haben, dass diese nicht erfolgen können. Deswegen war die Obrigkeit gefragt. Heute ist leider auch wieder die Obrigkeit gefragt, ähnlich wie damals, das Nachdrucken nur für gewisse Zeit zu erlauben. Das war der Kerngedanke des Urheberrechts, damit die Drucker und Autoren zu ihrer Vergütung kommen und die Werke erhalten bleiben.

Diese beiden Komponenten, und deswegen erzähle ich dieses, sind genauso heute im Urheberrecht und gerade in dem § 31 Abs. 4 UrhG enthalten. Es geht hier nicht nur um eine bloße Verwertungsmöglichkeit und eine Verramschung von Nutzungen

von bereits hergestellten Werken auf anderem Wege. Nein, es geht dabei um mehr. Das hat auch der Gesetzgeber 1954 gewusst. Da war sehr wohl auch die urheberpersönlichkeitsrechtliche Komponente, als er damals sagte bei der Einführung, was nur eine Nachfolge von anderen Regelungen war, „der Erwerber des Nutzungsrechts würde auf Kosten des Urhebers ungerechtfertigte materielle Vorteile erlangen, wenn er das Werk auf die bisher unbekannte Art nutzen könnte.“ Im Übrigen bestehe auch die Möglichkeit, dass der Urheber aus Gründen des Persönlichkeitschutzes mit der neu erfundenen Art der Werknutzung nicht einverstanden sei. Genau das ist der Kern dieser Regelung, die heute zum Tragen kommt und uns, die Filmemacher insbesondere, sehr berührt.

Ich möchte das an einem Beispiel deutlich machen. Marc Rothemund hat vor zwei Jahren den Film „Sophie Scholl – Die letzten Tage“ gedreht und wurde dafür vielfach geehrt. Seitdem reist er um die Welt, für kaum einen müden Cent. Weil er besessen ist davon, sein Werk zu zeigen, es aller Welt zugänglich zu machen und es eben nicht zu blockieren und zu verhindern, wie oftmals unterstellt wird, die Urheber würden einer Verbreitung ihrer eigenen Werke im Wege stehen. Nein, ganz im Gegenteil, sehr geehrte Damen und Herren. Sie sind besessen davon, die Künstler, ihre Werke zu zeigen und zu verbreiten und sie tun alles dafür. Er reist zum Beispiel bis in den hintersten Winkel von Korea, damit dort die Menschen diesen Film und diesen Teil der deutschen Geschichte ebenfalls sehen. Dafür tut er alles, fast alles. Aber er würde sich mit Händen und Füßen dagegen wehren, wenn dieser Film nur eine Beeinträchtigung erfahren würde, nur eine Szene mit einem Gestapo-Offizier herausgeschnitten würde. Es würde nicht nur den Film verfälschen, es würde die deutsche Geschichte verfälschen. Und es lässt sich auf beliebige andere Weise wiederholen, wenn es um andere Verwertungsformen geht. Betrachten Sie zum Beispiel Wolfgang Becker, bei „Good Bye, Lenin“. Nur eine Persiflage auf ein Stück deutscher Geschichte, aber auch hier ist er nochmals sechs Wochen in den Schneiderraum gegangen, um einer anderen Nutzungsart, der DVD-Nutzung, eine angemessene Form und Fassung zu geben. Nicht nur in der Länge, sondern auch in der Breite, weil es im Kino im Format 10:24 läuft, zuhause höchstens auf 16:9, oftmals auf 4:3. Also muss man dramaturgisch, Sie kennen das vielleicht aus dem Theater, der so genannte Auftritt auf die Bühne von der Seite, all diese dramaturgischen Elemente können dabei nicht funktionieren. Es muss eine neue Lichtbestimmung vorgenommen werden und so weiter und so fort. Es sind viele

Maßnahmen dabei erforderlich, um es adäquat auszugestalten. Anders: „Der Untergang“ war ursprünglich eine Kinofassung und wurde nachher im Fernsehen verwendet. Früher nannte man diese neue Nutzungsart „gefunkteter Film“. Natürlich hat Oliver Hirschbiegel sich in seinem Vertrag das Recht vorbehalten, dass er den Schnitt auch für die Fernsehfassung, für den Zweiteiler machen kann. Das geht bei bestehenden Nutzungsarten, genauso, wurde angeführt, für den Trailer. Auch bei dem Trailer behalten sich die meisten Regisseure das Recht vor, dass sie natürlich bei dem Werbe-Trailer mitwirken, was aus ihrem Werk dabei gezeigt wird an der Stelle. Das können Sie aber alles nur bei bekannten Nutzungsarten, die sie überschauen können und jeweils dabei ihre Werke beeinträchtigt werden. Und sie wollen aber, dass es auch neuen Nutzungen zugeführt wird. Wir haben, Herr Weber Sie erinnern sich, lange darum gerungen, dass die Regisseure ein Vorschlagsrecht beim ZDF bekommen, wie ihre Werke weiter genutzt werden dürfen. Sie bedauern es sogar oft, dass ihre Werke im Keller des Lerchenbergs etwas lange lagern und eben nicht genutzt werden. Also insofern tun sie auch an dieser Stelle alles, aber es muss eben behutsam erfolgen.

Schon bei den bekannten Nutzungsarten haben wir aber auch die Vergütungsproblematik. Es ist natürlich schwierig, hier Kaffeesatzleserei zu betreiben Was ist denn eine neue Nutzungsart überhaupt wert und wie wird diese vergütet? Schon in der jetzigen Situation, in der Bundesrepublik haben wir immer noch, im Urheberbereich des Films, das „Total Buy Out“-Prinzip. Anders als die Verleger, die vorhin aus dem Mittelalter genannt sind, die bekommen heute eine Beteiligung von 10 %. Im Musikbereich und anderen Kulturgattungen sind die Urheber daran beteiligt. Im Filmbereich in Deutschland, einzigartig in der gesamten Filmwelt, gibt es „Total Buy Out“, ein typisch deutscher Rechtsbegriff. Dort gibt es fast keine Beteiligung im Filmbereich. Im Fernsehbereich gibt es das teilweise, manchmal ist es übertragen. Aber selbst dort, wo es passiert, muss man hinterher laufen. Zum Beispiel rief mich gerade letzte Woche Margarethe von Trotha an, die nur zufällig von einem neuen Verkauf ihres Films „Rosenstraße“ erfuhr. Sie hat in ihrem Vertrag ausnahmsweise, weil sie eine sehr namhafte Filmemacherin ist, eine Erlösbeteiligung drin. Das ist nur ein Beispiel für die Informationspflichten. Andere Filme, wie zum Beispiel „Irren ist männlich“ wurde bis zu 20mal auf ProSieben ausgestrahlt, ohne dass die Urheber dafür heute einen Cent erhalten. Dass das Urhebervertragsrecht sein Ziel nicht erreicht hat, ist ein Gegenstand, den man vielleicht einmal in einem

Dritten Korb beleuchten müsste. Aber die noch weitergehende Beschneidung der heutigen Filmemacher in ihren Rechten stellt sich vor diesem Hintergrund als äußerst fraglich dar. Im Übrigen nicht nur aus Sicht der Filmurheber, sondern unserer Auffassung nach auch aus Sicht der Produzenten. Leider ist es so, weil in Deutschland der Filmurheber sehr schwach ist, der Produzent durch die Regelung der §§ 88, 89 UrhG sehr gestärkt ist, dass hier fast alle namhaften Regisseure dieses Landes Produzenten sind, angefangen von Fatih Akin, über Helmut Dietl, Michael Verhoeven, Hans-Christian Schmidt, Marc Rothemund, Sönke Wortmann, Wolfgang Becker, Edgar Reiz. Die Reihe ließe sich beliebig lange fortsetzen und genau diejenigen wehren sich auch gegen diese Änderung, weil sie wissen, dass sie als klein- und mittelständische Produzenten, die sich dem Kulturgut Film verpflichtet sehen, diese Rechte in derselben juristischen Sekunde an die eigentlichen Großen des Marktes, an die Medienkonzerne und an die Sender weiterleiten müssen. Und insofern ist es gerade nicht im Interesse der Produzenten, dass sie all diese Rechte, und sei es nur für eine juristische Sekunde, erhalten.

Vor diesem Hintergrund stellt sich eigentlich die Frage, ob der § 31 Abs. 4 UrhG überhaupt geändert werden sollte. Wie Sie meinen Worten entnehmen können, sind wir der Auffassung, dass nicht, dass hierzu ein sehr geeigneter Vorschlag von Herrn Schack und anderen auf dem Tisch liegt, der auch gegebene oder mögliche Problemfälle lösen könnte. Das wurde an dieser Stelle dargelegt. Aber, selbst wenn es bei der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Systematik zum Widerruf bleiben sollte, was wir auch aus verfassungsrechtlichen Gründen für höchst bedenklich halten, dann müsste zumindest über ein paar Punkte noch mal intensiv nachgedacht werden. Zur Mitteilungspflicht über die neue Nutzungsart hat der Bundesrat, glaube ich, das Notwendige angemerkt. Und wer die Logik des Gesetzes versteht, wird zwangsläufig darauf kommen, dass das so nicht funktionieren kann. Das gleicht dem Rennen von Hase und Igel, wer zuerst nutzt oder informiert, hat gewonnen. An dieser Stelle, da muss eine andere Lösung gefunden werden. Das fehlende Widerrufsrecht.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Herr Schmidt-Hug, kommen Sie dann langsam zum Schluss, bitte.

SV Steffen Schmidt-Hug: Ich bin gleich am Ende mit den drei Punkten. Das fehlende Widerrufsrecht nach dem Ableben des Urhebers halten wir auch für hochproblematisch an der Stelle und möchten darauf hinweisen, dass gerade die deutschen Kulturgüter von den Erben geschützt wurden. Ich möchte nur an die Entscheidung, die im Zusammenhang mit den Brecht-Erben und seinen Werken ergangen sind, die haben den Werkschutz betrieben. Auch hier im Hause, da war sogar der Bundestag mal Beklagter, deswegen verstehe ich die Bedenken, als die Familie Gieß den Bundesadler geschützt wissen wollte und nur eine leichte Modifizierung nachher angestrebt hat. Aber ich glaube, es ist ein Kompromiss gefunden worden, der den Interessen des Bundestages, wie des Künstlers und seiner Erben am Ende gerecht wurde. Und wir wollen auch, dass die Witwe von Bernhard Wicki zum Beispiel darüber entscheiden kann, ob „Die Brücke“ in Fetzen über Handy-TV gesendet wird oder in voller Länge oder ob es bearbeitet werden muss oder nicht. Das ist für uns ein ganz zentraler Punkt. Die Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit wurde schon angesprochen, dass der rückwirkende Rechteentzug mit Vertragsautonomie und ansonsten mit Eigentumsgarantie schwer in Einklang zu bringen ist, brauchen wir hiesigen Rechtsexperten nicht erläutern.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Das wäre jetzt ein schönes Schlusswort gewesen.

SV Steffen Schmidt-Hug: Ja, der besondere Punkt zur Diskriminierung der Filmurheber am Ende. Das fehlende Widerrufsrecht wurde angesprochen und es ist nicht einsichtig, warum ein Volker Schlöndorff bei der Verfilmung der „Blechtrommel“ schlechter, noch schlechter gestellt werden soll als Günther Grass beim Schreiben der „Blechtrommel“. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr, Herr Schmidt-Hug und gebe weiter an Herrn Weber.

SV Peter Weber: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren, zunächst herzlichen Dank, dass ich auch hier die Stellungnahme aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu der Frage der unbekanntenen Nutzungsarten abgeben kann. Ich würde mich besser platziert sehen auf der eher rechten Seite des

Tisches, weil, wie Sie sicherlich auch den Stellungnahmen entnommen haben, auch wir der Meinung sind, dass § 31 Abs. 4 UrhG in der jetzigen Form keine zeitgemäße Norm mehr darstellt. Um das etwas zu erläutern und ohne meine Vorredner zu wiederholen, darf ich ein, zwei Schlaglichter auf die technische Entwicklung im Rundfunkbereich werfen. Wir haben es mit einer rasanten, revolutionären technischen Entwicklung zu tun, mit der Sie in der Vertragspraxis kaum mehr Stand und Schritt halten. Wenn Sie sich überlegen, es geht nicht nur um die Frage, wie lineare Rundfunkprogramme auf neuen Plattformen verbreitet werden. Dort haben wir Stichwörter IP-basiert: Internet, DSL. Haben die Frage: Mobilfunkverbreitungen, DVB-H, DMB. Sie könnten an jeder Stelle jetzt die Frage aufmachen, haben wir es hier mit einer unbekanntem Nutzungsart zu tun? Wir müssen, um heute unsere Programme zum Zuschauer zu bringen, da geht es privaten, wie öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen gleich, alle diese Verbreitungswege nutzen. Und sie haben jedes Mal mit derselben, identischen, integralen Programmverbreitung zu tun. Der BGH hat damals in der Satelliten-Klimbim-Entscheidung einige Standards dazu gesetzt, so dass wir glauben, hier auf der etwas sicheren Seite zu sein. Aber Sie haben es immer mit Rechtsunsicherheiten zu tun, die in der Rechtsberatung auch deswegen besonders misslich sind, weil sie eben auch strafbewehrt sind. Wir glauben schon aus diesem Grund, dass hier eine Novellierung Not tut. Wir haben es aber nicht nur mit der linearen Verbreitung der Programme zu tun. Nein, das Nutzerverhalten verändert sich in dieser Welt. Der Zuschauer verlangt nach zeitunabhängigen Nutzungsmöglichkeiten. Fernsehen auf Abruf ist hier das Stichwort. Dem kommen wir nach oder versuchen dem nachzukommen, vorbehaltlich entsprechender Rechtereklärungen, indem wir Programme beispielsweise in einem „Zeitplotslot“ von einer Woche zum Abruf im Internet bereitstellen werden. Etwas, was der Zuschauer, wenn er sich zuhause seinen DVD-Rekorder programmiert, unproblematisch über die private Vervielfältigung tun darf. Wenn wir hier alte Produktionen haben und die entsprechenden Online-Rechte bei der Rundfunkanstalt nicht geklärt hätten, würden wir uns vermutlich im Bereich des § 31 Abs. 4 UrhG bewegen. Wir hätten also keine Chance, entsprechend zeitversetzt das, was wir senden dürfen, dem gleichen Zuschauer auf einem zweiten Wege nahe zu bringen. Es geht aber nicht nur um zeitversetztes Fernsehen, Abruffernsehen, es geht auch darum, dass gerade bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den Archiven wertvolle Produktionen lagern, die insbesondere auch unter dem Stichwort

„Wissensgesellschaft“ hier einen Beitrag für diese Gesellschaft leisten können. Das sind Dokumentationen, das sind politische Beiträge, zeithistorische Beiträge. Sie alle wissen das, ich muss das nicht entsprechend wiederholen. Diese werden bereits heute in sehr, sehr mühsamen, teilweise Einzelklärungen, soweit es möglich ist, in der Mediathek, beispielsweise in ZDF-Online, gestellt. Vergütungsansprüche hierfür werden befriedigt. Und soweit wir dort mit Verwertungsgesellschaften, aber insbesondere mit den Gewerkschaften, entsprechende Vereinbarungen haben, ist das auch kein Problem. Nur diese Tarifverträge decken bei Weitem nicht alle Rechteinhaber ab. Sie haben dort Schnitt-, Klammerteilmaterial, sie haben Berechtigte, die eben nicht tarifvertragsgebunden sind. Und sie haben im Übrigen auch die Problematik, dass weder Verwertungsgesellschaften, noch die Tarifvertragspartner über unbekannte Nutzungsarten entsprechend verfügen können. Aus diesen Gründen glauben wir, dass hier eine Novellierung Not tut. Es geht nicht darum, Vergütungsansprüche abzuschneiden, ich habe das schon mal gesagt. Wir bezahlen insbesondere im öffentlich-rechtlichen Rundfunk in weiten Teilen Wiederholungshonorare für Sendungen, wir leisten für Vertrieb Erlösbeteiligungen, wir glauben, dass wir hier „grosso modo“ sehr fair mit den Rechteinhabern, was Vergütungsfragen angeht, umgehen. Insoweit begrüßen wir den Entwurf, Details mögen hier noch diskussionswürdig sein. Wir hatten hierzu auch schriftlich Stellung genommen, so meinen wir insbesondere, dass bei Tarifverträgen ein stärkerer Vorrang entsprechend den Regelungen im Urhebervertragsrecht vorgesehen werden sollte. Das heißt, wo wir tarifvertragliche Regelungen haben, müsste das Widerrufsrecht nach unserer Auffassung entfallen. Tarifverträge müssten entsprechend auch dem Schriftformerfordernis genügen. Und die Richtungsverpflichtung sollten dann auch nur mit den entsprechenden Partnern geregelt sein. Vorrangregelung für den Film braucht es - wie bisher schon in den §§ 88, 89 ff UrhG - im Hinblick auf die erheblichen Investitionen für den Film. Das heißt, auch hier halten wir die vorgesehenen Widerrufsrechte für zu weit. Richtig ist, dass wir anknüpfen bei der Rechteübertragung, die für die Archivrechte ja von zentraler Bedeutung ist, an denjenigen, der die wesentlichen Rechte an der Produktion - da bedarf es vielleicht einer Klarstellung, jedenfalls zu dem Filmbereich - hält. Ob wir dabei verwertungsgesellschaftspflichtigen Lösungen für den Vergütungsanspruch den Vorzug geben oder individualvertraglichen Lösungen, da ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk sehr offen. Alles, was zur Rechtssicherheit und zur

Vereinfachung beiträgt, dem sind wir sehr aufgeschlossen. Herr Prof. Kreile, ich glaube, dass auch Verwertungsgesellschaften durchaus individuelle Ausschüttungen im digitalen Zeitalter administrieren können sollten. Das ist sicherlich eine Aufgabe, der man sich in der Zukunft vielleicht auch noch stärker zu stellen hat. Bezugspunkte können da immer die Ursprungsvergütungen sein, um letztlich einen Maßstab zu finden. Ich glaube, es ist aber wichtig, dass es hier nur um Vergütungsansprüche gehen kann. Das heißt, die Systematik der Rechteübertragung sollte so wie vorgesehen beibehalten werden und die Vergütungsansprüche, soweit sie denn als Schutzinstrument für den Urheber verwertungsgesellschaftspflichtig sein sollten, könnten dann entsprechend ausgestaltet werden. Dann allerdings meinen wir auch, dass es eines Widerrufsrechtes nicht mehr bedarf, denn Verwertungsgesellschaften und Tarifvertragspartner verhandeln auf Augenhöhe und hier bedarf es keines erweiterten Schutzes. Vielleicht abschließend: Wir haben entsprechende Modelle, gerade der öffentlich-rechtliche Rundfunk mit Vertragspartnern und Verwertungsgesellschaften auch bei der Kabelweitersendung gefunden, die sehr fair sind und die den angemessenen Vergütungsanspruch der Berechtigten sicherstellen. Herzlichen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen auch sehr Herr Weber und gebe weiter an Herrn Zombik.

SV Peter Zombik: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten, vielen Dank für die Einladung. Auch die Musikwirtschaft, für die ich heute hier spreche, hält die Abschaffung des § 31 Abs. 4 UrhG für geboten. Der § 31 Abs. 4 UrhG ist angesichts einer sich ständig ändernden Verwertungslandschaft ein Hindernis geworden bei der Auswertung von schöpferischen Leistungen. Die Kombination von Widerspruchsrecht und angemessenem Vergütungsanspruch halten wir für richtig.

Für ebenso richtig halten wir, dass der Regierungsentwurf in § 31a Abs. 3 UrhG-E vorsieht, dass Auswertung durch einen Berechtigten nicht zu Lasten der anderen Rechteinhaber blockiert werden können. In der Vergangenheit, meine Damen und Herren, haben Tonträgerhersteller in ihren Vertragsbeziehungen untereinander und mit den anderen beteiligten Rechteinhabern keine grundsätzlich negativen Erfahrungen gemacht. Das mag sicherlich auch auf den Umstand zurückzuführen

sein, dass § 31 Abs. 4 UrhG in Bezug auf ausübende Künstler keine Anwendung findet. Das wurde 2003 in § 79 Abs. 2 UrhG klargestellt. Es ist heute schon mehrfach gesagt worden, in der Tat erwarten Verbraucher, dass neue Nutzungsarten, dass Produkte schnell und umfassend in neuen Nutzungsarten bereitgestellt werden. Das gilt auch für Tonaufnahmen, die zum Beispiel momentan auf CD angeboten werden oder auch solche, die längst nicht mehr im Handel verfügbar sind. Verbraucher erwarten, dass sie so schnell und so umfänglich wie nur irgend möglich in neuen Nutzungsarten angeboten werden. Wir haben das in den letzten Jahren nachhaltig erlebt. Im Hinblick auf „On-Demand“-Angebote und das Recht der öffentlichen Verfügbarmachung in „Download-“ und „Streaming-Services“. Die Übertragbarkeit unbekannter Nutzungsarten, im Hinblick auf Leistungsschutzrechte, hat es insgesamt sicherlich erleichtert, den Erwartungen von Verbrauchern und der schnellen Zuführung von Rechten für neue Nutzungsarten zu entsprechen. Mit der Einbeziehung von Urheberrechten in diese Übertragbarkeit wird sicherlich eine weitere Erleichterung, Beschleunigung eintreten können. Die Kombination aus § 31 a UrhG-E und § 32 b UrhG-E des Entwurfs berücksichtigt aus Sicht der Musikwirtschaft die berechtigten Interessen der Urheber in angemessener Weise, insofern schließe ich mich da sehr gerne den Ausführungen von Herrn Prof. Bornkamm an, dazu ist eigentlich nichts hinzuzufügen und ich kann einige Absätze überschlagen.

Bei Tonträgerproduktionen ist es ausnahmslos eine Mehr-, oder sogar eine Vielzahl von beitragenden Komponisten, Textdichtern, ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern, die nebeneinander auftreten. Ausübende Künstler, Autoren, Textdichter sind dabei vertraglich mit dem Tonträgerhersteller verbunden, Autoren im Regelfall über die Verwertungsgesellschaft. Es bestehen jedoch keinerlei Vertragsbeziehungen zwischen den Beitragenden untereinander. Dabei kann es in der Tat zu Interessengegensätzen der Beitragenden untereinander und zu solchen zwischen Beitragenden und Tonträgerherstellern kommen. Es gibt nämlich durchaus Fallkonstellationen, die zu Problemen im Hinblick auf die Auswertung von Tonträgerproduktionen in vormals unbekanntem Nutzungsarten führen können, angesichts der Tatsache, dass Autoren, Künstler und Tonträgerhersteller nebeneinander bestehende und gesicherte Verbotrechte jeweils unabhängig voneinander haben. Das ist nämlich immer dann der Fall, ein Interessengegensatz, wenn bei den in Rede stehenden Nutzungsarten Komponisten und Textdichter bzw.

die sie vertretenden Musikverlage ihre Exklusivrechte am Recht der Zugänglichmachung und der Vervielfältigung zum „Download“ nicht insgesamt in eine Verwertungsgesellschaft, hier die GEMA, einführen. Und lassen sie mich hinzufügen, im Bereich der Produktion von Hörbüchern ist es grundsätzlich der Fall, dass Urheberrechte eben nicht über die Verwertungsgesellschaften verfügbar gemacht werden. Und damit besitzen die Urheber die Möglichkeit, einzelne Onlineauswertungen zu untersagen. Ein solches Verbot würde die betreffenden ausübenden Künstler und die Tonträgerhersteller daran hindern, ihre eigenen Exklusivrechte an denselben Aufnahmen zu nutzen. Mit anderen Worten: Es könnte also ein Rechteinhaber die Auswertung der Tonaufnahmen in einer neuen Nutzungsart verweigern, obwohl die an der Herstellung der Aufnahme beteiligten ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller ein großes Interesse an der Verwertung dieser Aufnahme in einer Nutzungsart haben. Im Hinblick auf eine solche Fallgestaltung ist der Regierungsentwurf nach unserer Auffassung unklar. Er lässt nämlich offen, ob einzelne Urheber die Auswertung der neuen Nutzungsarten zu Lasten mehrerer Leistungsschutzberechtigter blockieren können, denn der Wortlaut von § 31 a Abs. 3 des Entwurfs erfasst lediglich den Fall, und ich zitiere, dass „mehrere Werke oder Werkbeiträge zu einer Gesamtheit zusammengefasst“ werden. In der Begründung wird zwar richtigerweise darauf hingewiesen, dass nach diesem Gesetz auch die Verbindung von Werken und Werkbeiträgen mit anderen geschützten Schutzgegenständen zu einer Gesamtheit möglich ist, aber wir sehen hier einen fundamentalen Widerspruch zwischen der Begründung des Gesetzesentwurfs und dem Gesetzestext, der nach unserer Auffassung zu Konflikten führen wird.

Das gleiche und Entsprechendes gilt auch für den § 137 I UrhG-E, deswegen plädieren wir hier sehr nachhaltig für eine Klarstellung. Im Übrigen, ich sagte das schon, ist die Sichtweise, die wir in der Musikwirtschaft haben, weitgehend identisch mit dem, was von Herrn Prof. Bornkamm vorgetragen worden ist, insofern kann ich mir weitere Ausführungen ersparen. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen ganz herzlich. Wir kommen jetzt zur Fragerunde. Zur Erklärung noch mal: Wir machen das im Rechtsausschuss so, dass wir einzelne Fragerunden einläuten, das ist also jetzt die erste Fragerunde. In den jeweiligen Fragerunden wird den Abgeordneten zugestanden, jeweils zwei Fragen an

zwei Sachverständige zu stellen. Ich bitte die Kolleginnen und Kollegen, bevor sie ihre Fragen stellen, zunächst die Sachverständigen zu benennen, an die sie ihre Fragen richten wollen, damit diese sich diese Fragen dann notieren und ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Wortmeldungen richten können. Mir liegen bislang - ich gehe nach der Reihenfolge der Wortmeldungen - Fragen von mir selbst, von Herrn Dr. Krings, von Frau Leutheusser-Schnarrenberger und von Frau Dr. Jochimsen vor.

Meine erste Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Bornkamm und an Herrn Prof. Dr. Schack. Ich habe eigentlich keine Probleme damit, dass grundsätzlich Verträge über unbekannte Nutzungsarten von der Sache her eingeräumt werden. Ich habe aber - das habe ich auch schon in meiner Rede bei der ersten Lesung im Bundestag deutlich gemacht - Probleme mit dem Korrektiv, das heißt also, mit dem Widerrufsrecht. Und zwar dergestalt - ich glaube, einige Sachverständige haben das ja auch schon kritisiert -, dass nach § 31a Abs. 1 UrhG-E das Widerrufsrecht insoweit eingeschränkt wird, als es für den Fall ausgeschlossen wird, dass man bereits mit der Nutzung begonnen hat und wir dann eben auch noch die Regularien finden in § 32c Abs. 1 UrhG-E, dass der Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung unverzüglich zu unterrichten ist. Also erst - so habe ich ihn jedenfalls interpretiert - nach Aufnahme. Ich halte das für nicht besonders gelungen und möchte Sie nochmals, auch unter rechtlichen Aspekten, bitten, mir Ihre Meinung deutlich zu machen.

Meine zweite Frage richtet sich wiederum an diese beiden Sachverständigen. Ich habe, soweit es die unbekanntes Nutzungsarten betrifft, ein Problem damit, dass dieses auch für Altverträge gelten soll. Ich finde es rechtlich durchaus in Ordnung, dass man mit „Bewusstsein“ Verträge über unbekannte Nutzungsarten abschließt. Rein rechtlich ist es aber etwas anderes, wenn ich da dann auch die Altverträge mit einbeziehe, weil ich mich dort nicht in irgendeiner Form artikuliert habe. Und auch da möchte ich Sie beide noch mal bitten, Ihre rechtliche Einschätzung dazu abzugeben. Danke schön. Dann bitte ich den Kollegen Krings, seine Fragen zu stellen.

Dr. Günter Krings (CDU/CSU): Danke schön. Ich fürchte, dass wir viele allgemeine Fragen haben. Jedenfalls habe ich mir noch ein paar aufgeschrieben, so dass jetzt nicht diese allgemeinen Überlegungen in der ersten Runde abgeschlossen werden können.

Die erste Frage möchte ich deshalb an Herrn Weber und Herrn Prof. Bornkamm stellen - wobei mir allein schon für diese Frage mehrere potenzielle Sachverständige einfallen würden. Wenn Sie mir bitte eine Vorbemerkung gestatten. Wir haben natürlich das Problem - wie ich jedenfalls finde - bei diesem Teil der Anhörung, und vor allem bei diesem Teil des Gesetzentwurfes in besonderer Weise, dass wir hier eine Gemengelage zu beurteilen haben zwischen dem Urheberpersönlichkeitsrecht, was immer wieder durchdrang, und dem „Eigentumsteil“, den wir ja sonst an sich immer in den Vordergrund stellen bei den Beratungen und den Diskussionen zum Urheberrecht. Deswegen vielleicht von Ihnen beiden noch mal aus Ihrer Sicht: Wie kann aus Ihrer Sicht am besten sichergestellt werden, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht bei der Verwertung eines Werkes in einer neuen Nutzungsart hinreichend geschützt wird? Etwas konkreter gefasst: Inwieweit ist das Urheberpersönlichkeitsrecht Ihres Erachtens überhaupt von § 31a UrhG-E erfasst? Ich glaube, da ist es immer wichtig, zwischen diesen beiden Elementen des Urheberrechtes, dem Eigentumsgedanken und dem Persönlichkeitsgedanken, abzuschichten.

Zweite Frage - dann deutlich praktischer - noch mal an Herrn Weber und an Herrn Prof. Kreile, um vielleicht auch die Dimension dieses Problems mal zu erfassen, wo Sie sagen, da reicht die jetzige Rechtslage nicht mehr aus. Können Sie uns mal Beispielfälle geben, wo das jetzige Recht dazu geführt hat, dass Nutzungen nicht stattfinden konnten? Es wäre vielleicht ganz hilfreich, aus der Praxis mal zu sehen, wie groß das Problem ist. Vielleicht wäre es sinnvoll, wenn konkrete Fälle gebildet werden, anhand derer es sehr nahe liegen könnte, dass es nicht funktionieren kann. Dies können praktische Fälle aus der Vergangenheit sein, aber so, dass man sagen kann, das und das ist ein realistischer und nicht nur ein theoretischer Fall, wo wirklich echte neue Nutzungen nicht mehr möglich sein werden, zumal Herr Zombik ja darauf hingewiesen hat - zu Recht, wie ich finde -, dass die Verbraucher solche neuen Medien oder das Bereitstellen alter Inhalte auf neuen Medien in gewisser Weise auch einfordern. Das wären die beiden ersten Fragen und ich melde mich jetzt schon mal für die nächste Runde an.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Ich hätte gleich im Anschluss an diese Frage die Bitte, Herr Prof. Dr. Breinersdorfer, dass auch Sie dazu Stellung nehmen. Was ist bisher gescheitert und woran lag es? Welche Dimension hat das aus Ihrer

Sicht auch in wirtschaftlicher Hinsicht? Wir haben ja hier - das ist mein erster Punkt, also bitte einfach nur erweitern, weil wir durch das Reglement nicht so frei sind - nun eine sehr grundsätzliche Fragestellung. Einmal bleibt es alles so, wie es ist, mit ein bisschen Ergänzungen, oder es wird eine ganz andere Regelung gewählt. Wenn ja, dann ist die Frage, in welcher Form dies geschieht.

Und da hätte ich, Herr Prof. Dr. Kreile, an Sie eine Frage. Was würde denn aus Ihrer Sicht passieren, wenn es zum Beispiel als Alternative zu dem, was der Gesetzentwurf sagt, nur zu einer Regelung käme, wie Herr Schimmel sie hier vorgestellt hat? Also zu einer Nacherwerbspflicht mit einer gewissen Ausgestaltung, einer gewissen Verpflichtung, dann auch Rechte zu übertragen, die aber auch ein Stück weit wieder eingeschränkt wird. Ich möchte nicht, dass Sie auf alle Einzelheiten eingehen. Da es aber ein anderes Herangehen ist, also eine ganz andere grundsätzliche Struktur für die Erfassung dieser anderen Formen von Nutzungsarten wäre, die wir in der Form nicht kennen, würde mich ganz konkret aus Ihrer Sicht interessieren, was dies für Ihre Branche bedeuten würde. Könnten Sie uns das bitte auch praxisbezogen darlegen. Zum selben Punkt hätte ich dann die Bitte, dass uns auch Herr Weber dazu - denn ich denke, Sie beide „stecken“ ja ziemlich dicht beieinander - seine Sicht darstellt. Das, was Sie an Filmen haben, will ja auch das öffentliche Fernsehen dann wohl senden. Wie bewerten Sie diesen Alternativvorschlag, der jetzt - ich sage mal - von der Urheberseite kommt, für ihre zukünftige Praxis?

Dr. Lukrezia Jochimsen (DIE LINKE.): Meine erste Frage geht an Herrn Prof. Dr. Breinersdorfer. Sie haben ja gesagt: „Gehen Sie den mutigen Weg und geben Sie die Regelung in die Hand der Verwertungsgesellschaften.“ Bei der Vergütung leuchtet mir das sehr ein, wie das laufen könnte. Ich denke auch, dass bereits jetzt schon Verwertungsgesellschaften Möglichkeiten haben, ihre Schemata mit Punkten für Regie und Regie der Sonderklasse und mit Punkten für Kameraarbeit und alles das zu individualisieren. Also, das scheint mir eigentlich einleuchtend zu sein. Was ich noch nicht ganz überschaue, ist, inwieweit Verwertungsgesellschaften auch die richtigen Partner für die Einräumung von Widerspruchsrechten und deren differenzierte Regelungsmöglichkeiten wären.

Meine zweite Frage geht an Herrn Prof. Schack: Sie haben ja einen sehr allgemeinen Satz Ihren Erläuterungen vorausgeschickt. Sie haben gesagt: „Als Gesetzgeber kann

ich immer nur regeln, was ich kenne.“ Was bedeutet das aber für den Gesetzgeber in einer Zeit des dynamischen Prozesses technologischer Neuentwicklungen? Bedeutet es nicht, dass der Gesetzgeber stets hinterher hinkt, dass er stets Regeln schafft, die in dem Moment, da sie ihre Rechtsgültigkeit bekommen, bereits überholt sind, und er im Grunde genommen dann keine Rechtssicherheit mehr herstellen kann? In dem Zusammenhang noch die Frage: Wenn man nun den Paragraphen so belässt, wie er ist, und ihn nicht verändert, was heißt das dann letztlich gerade für die Urheber?

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Schmidt-Hug und an Herrn Prof. Bornkamm. Der § 31 Abs. 4 UrhG, so wie er jetzt im Gesetz steht, verbietet Vertragspartnern, erwachsenen Menschen, den Abschluss von Verträgen. Das kann der Gesetzgeber nicht deswegen gemacht haben, weil er meinte, das sei unsittlich oder aus anderen übergeordneten Gründen notwendig. Sondern doch nur deswegen, weil er sozusagen auf die reale Welt Bezug genommen und das deswegen verboten hat - so hab ich es bisher jedenfalls immer verstanden -, weil in der realen Welt die eine Seite nicht in der Lage war, solche Verträge abzuschließen. Wenn es möglich gewesen wäre, unbekannte Nutzungsarten herzugeben, dann hätte der wirtschaftliche Druck der einen Vertragsseite dazu geführt, dass das in allen Verträgen dringestanden hätte. Da der Gesetzgeber nicht nur die ideale Welt von gleichen Vertragspartnern, sondern die reale Welt von Ungleichheit gesehen hat, hat er gesagt: „Solche Verträge darf man nicht abschließen.“ Nun kehrt der Gesetzentwurf das um und sagt: „Solche Verträge soll man abschließen dürfen“ und bietet dann dafür Möglichkeiten, sich dieses Vertrags unter bestimmten Bedingungen zu entledigen. Meine Frage ist, ob die Regeln, sich dieses Vertrags dann hinterher wieder zu entledigen, wie etwa die Widerrufsrechte, genügend stark ausgestaltet sind für die tendenziell schwächere Partei, um das zu erreichen, was auch heute noch gelten muss, nämlich die Schwächeren vor den Stärkeren, nämlich vor den unlauteren Wünschen der Stärkeren zu schützen. Erreicht man mit den Widerrufsregeln das Gleiche, was man mit dem Verbot erreicht hat, nämlich die Schwachen vor den Starken zu schützen?

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr, Herr Kollege Montag. Wir beginnen nun mit der Antwortrunde. Traditionell machen wir es immer so, dass wir in der ersten Runde in umgekehrter Reihenfolge anfangen. Und ich möchte Herrn

Weber bitten zu beginnen. Ihnen liegen Fragen vor vom Kollegen Dr. Krings und von Frau Leutheusser-Schnarrenberger.

SV Peter Weber: Herzlichen Dank. Zunächst mal Ihre Frage, Herr Dr. Krings, nach dem Verhältnis Urheberpersönlichkeitsrecht/Eigentumsanteil. Ich glaube in der Tat, dass das Gesetz das Urheberpersönlichkeitsrecht ausreichend schützt. Wir haben hier ein ganz eigenes Kapitel darüber, das von diesem Gesetzentwurf auch nicht angetastet wird. Ich habe vorhin Beispiele genannt, dass eine Produktion die früher terrestrisch über Kabel und Satellit ausgestrahlt worden ist, jetzt auch über DSL oder DMB oder DVB-H ausgestrahlt wird. Dies mal vorbehaltlich der Frage, ob das überhaupt eine unbekannte Nutzungsart wäre oder nicht. Es ist die lineare Ausstrahlung der gleichen Produktion. Das kann nicht - nach meinem Gefühl - in Urheberpersönlichkeitsrechte eingreifen. Da wird überhaupt nichts verändert. Das kommt beim Zuschauer auf dem Fernseher genauso an wie jede andere Produktion letztlich auch. Das gleiche hatten Sie bei der Frage DVD, bei der 10 Jahre lang - Herr Prof. Bornkamm hat es geschildert - der Rechtsweg beschritten wurde. Letztlich ist da ein Trägermedium ausgetauscht worden. Was vorher auf Kassette war, war nachher auf einer anderen Scheibe. Der Zuschauer - ich lass mal ein paar Hintergrundinformationen, die Sie dort noch mit abspeichern können, weg - konsumiert dieses in gleicher Weise. Jetzt sagen Sie: „Interaktivität.“ Ich konnte auch früher vor- und zurückspulen, jetzt kann ich es einfacher. Ich kann einfacher springen - ist das eine Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung? Ich weiß es nicht, das müssen Sie selbst beurteilen. Ich meine, nein. Ich glaube, wir reden hier in den allermeisten Fällen nicht über Urheberpersönlichkeitsrechte. Sollten wir darüber reden, sind im Gesetz hier ausreichend Regelungen getroffen worden, um die Urheber entsprechend zu schützen.

Frau Leutheusser-Schnarrenberger, Sie haben gefragt, wo Produktion und Auswertung tatsächlich verhindert werden. Ich glaube, in einem relativ großen Umfang. Wir haben z. B. bei Zweitverwertungen von Filmproduktionen auf DVDs lange gezögert. Und als man sich dann bis zu den entsprechenden Urteilen mit gewissen Restriktionen dazu entschlossen hat, musste man natürlich entsprechende Rückstellungen bilden. Im Bereich der Onlineverwertung - ich habe es vorhin geschildert - können wir in vielen Fällen Archive nicht online stellen, weil der individuelle Rechtenacherwerb an Einzelnen scheitert, oder aber einen

administrativen Aufwand verursacht, der vielfach nicht leistbar ist. Sie müssen sich überlegen, dass wir im Rundfunkbereich über zehntausende von Verträgen jährlich reden. Im Onlinebereich haben wir im Übrigen eine Spezialproblematik - Herr Zombik, wenn Sie mir das gestatten. Die Tonträger als Hintergrundmusik für Produktionen sind leider bis heute nicht geklärt. Der europäische Gesetzgeber hat bei der Einführung des „Making Available Right“ die Erwartung geäußert, dass diese kollektiv-vertraglichen Regelungen für die Vergangenheit zugeführt werden. Das ist bis heute leider nicht erfolgt. Auch daran scheitert vielfach die Nutzung von Produktionen in den Online-Diensten des ZDF. Also, ich glaube, hier ist ganz praktischer Handlungsbedarf.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Was würde aus Ihrer Sicht gelten, wenn wir eine Alternativregelung im Gesetz hätten, wie Herr Schimmel sie vorgeschlagen hat?

SV Peter Weber: Alternativregelungen die zunächst mal wieder darauf abstellen, dass man die einzelnen Urheber einzeln kontaktieren muss, um Rechte einzuräumen und abzufragen, ziehen einen erheblichen administrativen Aufwand nach sich. Wir glauben, wir brauchen eine Regelung, die klar ist, die eine Rechtssicherheit bringt und die dann einen Vergütungsanspruch auch in der Tat auslöst. Wenn wir dieses alles gestuft machen, glaube ich nicht, dass wir in der Praxis mit vernünftigem Aufwand zurechtkommen.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Herr Weber, ich habe vom Kollegen Dr. Krings gehört, dass er mit der Antwort noch nicht ganz zufrieden ist.

SV Peter Weber: Die praktischen Beispiele - in der Tat, Sie hatten die Frage auch gestellt - gibt es z. B. im Online-Bereich, wo wir einzelne Produktionen nicht klären können, weil Einzelne widersprechen. Aber auch Vergütungsansprüche kommen einem Widerspruch gleich, weil natürlich auch diese in einer gewissen Relation stehen müssen. Ein anderes praktisches Beispiel ist in der Tat die Problematik der nicht geklärten Tonträgerverwendung, die in Produktionen enthalten sind und für die wir zu Sendezwecken im Gesetz die Rechte haben, wenn die gleiche Produktion online ausgewertet wird. Individuell müssen die Rechte bei Verlagen der

Tonträgerhersteller nacherworben werden, die jedoch oft auf ihre amerikanischen Mutterhäuser verweisen und dort entsprechende Rechte einräumen oder verweigern. Wir sind hier in Gesprächen auf IFPI-Niveau, haben aber leider bisher noch keine zufriedenstellende Regelung erzielen können.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Danke schön, Herr Weber. Herr Schmidt-Hug, Ihnen liegt eine Frage des Kollegen Montag vor.

SV Steffen Schmidt-Hug: Der Abgeordnete Montag fragte nach der Einschränkung der Vertragsfreiheit durch das Urheberrecht. Das ist in der Tat der Fall, denn das Urheberrecht ist seit jeher, wie beschrieben seit dem Mittelalter, ein Sonderrecht, ein Schutzrecht. So gut und wichtig die Vertragsautonomie in unserer Gesellschaft ist, so wichtig sind auch Schranken und Regelungen auch zum Schutz der Schwächeren und der Kulturgüter. Wir sind gerade dabei, die UNESCO-Konvention zu ratifizieren, die genau eine Einschränkung des weltweiten Handels der Kulturgüter als bloße Ware verhindern soll. Hier soll die „exception culturelle“ greifen. Deswegen ist gerade die Vorschrift des § 31 Abs. 4 UrhG zugegebenermaßen eine Vorschrift, die die Vertragsfreiheit einschränkt. An der Stelle muss sie es aus unserer Sicht aber sogar zwingend tun, denn hier würde ansonsten ein Eigentum übertragen werden, das noch gar nicht existiert. Nachdem ja dieses Eigentum nicht zu greifen ist, sondern es sich um geistiges Eigentum handelt und die neue Nutzungsart erst als neue Verkörperung des bereits geschaffenen Werkes einen neuen Wert darstellt, kann das zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht übertragen werden. Dies wäre insofern auch sittenwidrig, und an der Stelle jedenfalls schützenswert.

Deswegen stellt sich auch zum Vergütungsbereich die Frage, ob, selbst wenn die neue Nutzungsart bekannt ist, hier im Sinne einer Vertragsfreiheit Regeln getroffen werden können. Der Abgeordnete Manzewski hat es vorhin zutreffend angesprochen. Es stellt sich nur das Problem, wenn man, wie z. B. Herr Weber es vorgeschlagen hat, auf die Ausgangsvergütung abstellt. Bei einer späteren Nutzung in zehn Jahren, wo wir in den Wolken ‚beamen‘ oder was auch immer, ist es natürlich ein erheblicher Unterschied, ob sich dann Wolfgang Becker für das Werk „Good Bye, Lenin“, was sich insofern als sehr fruchtbar erwiesen hat, an seiner ursprünglichen Vertragsgage orientieren wird. Genauso ist es bei anderen Werken, die möglicherweise die gleiche Ausgangsgage bekommen haben, die aber, um es an der

Stelle brutal auszudrücken, einfach nicht mehr gefragt sind. Insofern sind es in die Zukunft geschlossene Verträge, sind es Wunschverträge von mancher Seite, aber sie sind jedenfalls in die eine wie in die andere Richtung, was die Vergütungssituation betrifft, nicht angemessen. Dies betrifft aber eben auch die Werksbeeinträchtigung. Es ist aber insofern auch nichts Unbekanntes. Ich nenne nur als Beispiel eine Schutzvorschrift für die Produzenten aus einem anderen Bereich. Im Filmförderungsgesetz ist es den Produzenten ausdrücklich untersagt, wenn sie die Filmförderung des Bundes in Anspruch nehmen, dem Sender die Rechte für die Ausstrahlung dieses Filmwerkes für länger als fünf Jahre einzuräumen. Warum macht der Gesetzgeber das? Weil er genau weiß, dass jeder kleine Produzent selbstverständlich „ad ultimo“ die Rechte an den Sender einräumen müsste, wenn nicht die Filmförderanstalt des Bundes sagen würde, wir geben Dir aber nur Geld, wenn Du hierbei eine Selbstverpflichtung mitbringst. Und genau dieses spiegelt sich an dieser Stelle wieder.

Was die Beschränkung durch die Urheberpersönlichkeitsrechte betrifft, das ist eben gerade eines der großen Probleme in Deutschland, dass durch § 93 UrhG der § 13 UrhG schon fast wieder zunichte gemacht wird, weil im Filmbereich nur noch eine gröbliche Entstellung geschützt ist. Hierzu sind bisher nahezu sämtliche Versuche, Gerechtigkeit vor der deutschen Justiz zu erlangen, gescheitert, denn der Nachweis für „gröblich“ ist hoch problematisch. Momentan wollen wir nur als Beispiel nennen, dass beim ZDF am Freitagabend, ohne die Regisseure zu fragen, alle Krimis um 10 Minuten gekürzt werden. Die Fan-Gemeinde der Zuschauer sieht die Krimis im ORF an. Es gibt inzwischen viele Fanseiten wie „www.rettet-die-freitagskrimis.de“, wo genau einer solchen Beschneidung widersprochen wird. Dies gerade von Seiten der Konsumenten, weil sie die Inhalte und die Dramaturgie nicht mehr verstehen. Und deswegen ist es an dieser Stelle und schon bei den bekannten Nutzungsarten sehr deutlich, wie schwierig es dabei schon ist, und man hält sich hier schon nicht an die Regeln. Also, es ist zwar beim ZDF festgeschrieben, dass hierzu die Urheber zu hören sind, sie werden aber nicht gehört. Wie sollte es dann erst zukünftig an dieser Stelle geschehen?

Entschuldigen Sie, Herr Dr. Krings, wenn ich auch noch auf Ihre Frage, was die Einräumung von Rechten für die unbekannteten Nutzungsarten betrifft, mit einer Bemerkung von unserer Seite aus eingehe. Wir vertreten mit 550 zwei Drittel der deutschen Regisseure. Ich habe mal in unserem Justitiariat nachgefragt - auch

unsere Berliner Anwältin sitzt hier oben unter den Zuschauern -: Uns ist kein einziger Fall bekannt, wo eine Übertragung an Rechten gescheitert wäre. Wir vertreten auch viele Erben. Ich habe auch noch mal eine Umfrage gemacht bei den regiebetreuenden Agenturen, also Künstleragenturen, die Regisseure vertreten, gerade auch bei den namhaften. Dort ist ebenfalls kein einziger Fall bekannt, wo eine Einräumung für eine Nutzungsart gescheitert wäre. Dies noch nicht mal an unverschämten Honorarforderungen. Ich kann es Ihnen ganz ehrlich als Beispiel nennen: Ein Regisseur wie Jürgen Roland, der z. B. der Erfinder vom „Stahlnetz“ war, oder „Der grüne Bogenschütze“ gemacht hat, bekommt heute für die Nutzung in heute unbekanntem Nutzungsarten, nämlich VHS/DVD, für die ganzen Werke, für diese Nutzung, eine geringe vierstellige Zahlung. Insofern kann man auch nicht sagen, dass das hier auf eine solche Weise blockiert werden würde. Natürlich nimmt auch er dabei seine Rechte wahr und sorgt dafür, dass diese Filme nicht geschnitten und verkürzt, auch nicht in einer 45-Minuten iPod-Fassung ausgestrahlt werden, sondern eben authentisch bleiben. Möglicherweise muss noch mal Hand angelegt werden, dann aber mit dem Urheber.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr. Herr Prof. Dr. Schack, Ihnen liegen Fragen von Frau Dr. Jochimsen und zwei von mir vor. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Haimo Schack: Herr Manzewski, ich beginne mit Ihrer Frage. Die erste Frage betrifft den nach Ihrer Ansicht nicht so gelungenen § 31a Abs. 1 UrhG-E und § 32c UrhG-E, also das Widerrufsrecht. Das ist noch freundlich ausgedrückt, ich halte das für ein Feigenblatt und zwar ein sehr durchsichtiges, wenn man die Widerrufsmöglichkeit befristet, also nicht mehr gibt, sobald die Nutzung begonnen worden ist und man den Urheber nicht informiert. Das würde darauf hinauslaufen, dass der Urheber eine Erkundigungsobliegenheit hätte. Er müsste sich nach etwas erkundigen, was er natürlich nicht oder auf jeden Fall sehr viel schlechter kennt als der Verwerter. Für mich ist das ein Gebot der Gerechtigkeit, dass der Verwerter, bevor er die neue Nutzung in Angriff nehmen möchte, sich der Zustimmung des Urhebers vergewissert oder ihn zumindest informiert, um ihm die Möglichkeit eines Widerrufs zu geben. Wenn man überhaupt auf diese Lösung gehen möchte, dann ist die Dreimonatsfrist des Bundesrats das mindeste, was Sie dem Urheber geben müssen. Sonst ist das Ergebnis nämlich nur ein schlichter Vergütungsanspruch. So

wie es jetzt im Regierungsentwurf steht, ist das absolute Ausschließlichkeitsrecht denaturiert zu einem schlichten, schlappen Vergütungsanspruch.

Nun zu den Altverträgen. Da steckt der Teufel im Detail. Und gerade der §137 I UrhG-E ist wirklich in vielerlei Hinsicht nicht ausgereift. Wir haben jetzt eine Phase, von 1966 bis zum Inkrafttreten dieses Zweiten Korbes, wo die Urheber genau wussten, dass sie in ihren Verträgen, die sie in den 40 Jahren abgeschlossen haben, nicht wirksam über unbekannte Nutzungsarten sich verpflichten und darüber verfügen konnten. Wenn in der Zwischenzeit etwas bekannt geworden ist, können sie durchaus über dieses dann bekannt gewordene Nutzungsrecht an ihren ursprünglichen Vertragspartner oder an irgendjemand anderen verfügt haben. Und das ist ja wieder genau der Sinn des Ausschließlichkeitsrechts, dass ich mir den Vertragspartner aussuchen kann, mit dem ich diese Verwertung durchziehen möchte. Der Eingriff, der mit dieser Rückwirkungslösung für Altverträge vorgenommen werden soll, kann sehr sehr weit reichend sein. Das wird eine „Bonanza“ für die Rechtsanwälte werden. Nicht nur - und da stimme ich Ihnen völlig zu -, dass jeder Anwalt jedem Urheber raten muss, sofort zu widerrufen. Auch bei diesen anderen Altfällen wird es zu großen Problemen kommen, wenn man nicht weiß, ob alle wesentlichen Nutzungsarten übertragen worden sind und was in der Zwischenzeit passiert ist. Das ist eine „Büchse der Pandora“, die Sie dort mit § 137 I UrhG-E öffnen würden.

Frau Jochimsen, Sie hatten mich gefragt, was man mit dem Grundproblem als Gesetzgeber tun kann. Da habe ich ja bei diesem Zweiten Korb durchaus großes Mitgefühl, in welche Pressionen Sie durch die vielen Lobbyisten und Interessengruppen geraten. Eine Lösung zu finden für etwas, was man noch nicht kennt, ist unmöglich. Natürlich läuft der Urheberrechtsgesetzgeber immer den technischen Entwicklungen hinterher. Früher waren das im Schnitt 20 Jahre, heute sind Sie sehr viel schneller geworden. Wenn man etwa das Teledienstegesetz von 1997 sieht, war dies ja schon relativ schnell. Der Zeitabstand zwischen der Entstehung des regelungsbedürftigen Problems und der gesetzgeberischen Einflussnahme ist kürzer geworden. Das ist schon mal positiv. Aber Sie werden immer hinterherlaufen. Sie können ja nicht vorneweg laufen, denn Sie wissen ja gar nicht, wohin. Unter Umständen sind Sie dann in der falschen Richtung. Etwas zu regeln, was man nicht kennt, das kann man guten Gewissens nicht tun. Es sei denn,

man würde auf Risiko „legeferieren“. Und das, finde ich, sollte man gerade nicht. Damit würden nämlich die Urheber die Leidtragenden sein.

Sie fragten dann: „Was bedeutet es nun für die Urheber, wenn wir den § 31 Abs. 4 UrhG im Kern so lassen, wie er ist?“ Dann bleibt es erstmal bei der von Herrn Bornkamm geschilderten sehr vernünftigen restriktiven Rechtsprechung des BGH, der eben nicht ohne Not eine neue Nutzungsart annimmt. Darüber kann man natürlich streiten. Bei manchen Nutzungsarten hat man dann auch gestritten, aber bei CD und DVD, also bei herkömmlichen neuen Trägern, war das in der Tat eine bloße Substitution. Da hat mich das Ergebnis überhaupt nicht überrascht. Es ist ja auch vernünftig. Man will gewachsene und vertraglich abgesicherte Vertriebsstrukturen möglichst nicht torpedieren. Dazu kommt noch in Ergänzung zu dem, was Herr Bornkamm sagte, die Rechtsprechung, die ja bewusste Risikogeschäfte im Vorfeld einer sich abzeichnenden Nutzung neuer Techniken erlaubt. In der Praxis haben wir 40 Jahre damit gelebt und es ist deswegen nicht etwa irgendeine neue Technik überhaupt nicht kommerziell genutzt worden. Die Welt wird also nicht untergehen, wenn wir bei § 31 Abs. 4 UrhG bleiben. Die Verhandlungsposition der Rechteinhaber würde sich günstiger gestalten, als sie nach der reformierten Lösung wäre. Wir reden hier übrigens nur über Urheber, nicht über ausübende Künstler, die nach geltendem Recht im § 79 UrhG völlig herausgenommen sind. Die Künstler sollten auch bitte nicht in den § 31 Abs. 4 UrhG einbezogen werden. Die waren immer aus gutem Grund draußen, weil es Gruppendarbietungen sind. Es wird ja nicht ein Werk geschützt, mit dem ein Urheber 70 Jahre nach dem Tode immer noch verbunden ist, sondern Darbietungen, die immer häufiger wiederholt werden und auch wiederholbar sind von Gruppen, die ihre Rechte an die ausübenden Künstler translativ übertragen können. Also das passt überhaupt nicht. Aus gutem Grunde haben wir den § 31 Abs. 4 UrhG nie auf ausübende Künstler angewandt und das sollten wir auch nicht tun. In diesem Punkt würde sich, wenn wir bei § 31 Abs. 4 UrhG bleiben, die Verhandlungsposition der Urheber günstiger gestalten. Das ist dem Urheberrecht als Ausschließlichkeitsrecht geschuldet. Dass die Verwerter natürlich seit 1965 schon, und jetzt, seitdem sie Morgenluft gewittert haben, besonders gegen den § 31 Abs. 4 UrhG opponieren, das ist klar und würde ich als Verwerter auch tun. Aber es ist trotzdem nicht richtig, wenn wir das Urheberrecht als Ausschließlichkeitsrecht respektieren wollen. Dies wegen der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Bezüge als höchstpersönliches Recht sowie

wegen der Möglichkeit, sich seinen Verwertungspartner aussuchen zu können. Das heißt jetzt nicht, dass man nicht in Kleinigkeiten zur Hebung der Archivschätze etwas tun könnte und sollte. Eine Möglichkeit hat der Gesetzgeber ja, bzw. sie ist im Entwurf vorgesehen. Durch das Streichen der Worte „auf alle bekannten Nutzungsarten“ in den §§ 88 und 89 UrhG sollen dann alle Nutzungsarten genutzt werden. Das würde im Ergebnis dazu führen, dass wir auf den Anspruch auf eine weitere angemessene Beteiligung nach § 32a UrhG, der 2002 eingeführt worden ist, vertrauen können. Wie weit man in der Realität darauf vertrauen darf, ist eine andere Frage. Das muss man bei diesen Werken, wo es auch gerade um die Hebung der Archivschätze im Filmbereich geht, im Hinterkopf haben. Da könnte man vorsichtig in diesem Sinne die §§ 88, 89 UrhG öffnen, um zu sehen, ob am Ende des Tages auch bei § 32a UrhG wirklich finanziell etwas herauskommt.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz] Ich danke Ihnen sehr, Herr Prof. Dr. Schack und gebe weiter an Herrn Prof. Dr. Kreile. Ihnen liegen Fragen vor vom Kollegen Dr. Krings und von Frau Leutheusser-Schnarrenberger.

SV Prof. Dr. Johannes Kreile: Vielen Dank. Und zwar liegt mir die Frage nach praktischen Beispielen vor und die Frage, welche Auswirkungen eine Nacherwerbspflicht, wie sie die Kollegen von Ver.di und einigen anderen Urheberrechtsorganisationen im Rahmen der „Initiative Urheberrecht“ vorgeschlagen haben, haben würde. Ich darf mal mit der Bemerkung von Herrn Prof. Schack anfangen. „Die Welt wird nicht untergehen, wenn man den § 31 Abs. 4 UrhG beibehält.“ Aber sie wird auch nicht besser werden. Ich glaube, wir sind hier angetreten, um die Welt besser zu machen und man kann anhand eines praktischen Beispiels sehr deutlich zeigen, wo die Problematik des § 31 Abs. 4 UrhG in dem Spannungsfeld zwischen einem Urheberrechtsschutz, der - wenn ich mir die Bemerkung gestatten darf - hier sehr akademisch unter den Gesichtspunkten eines dogmatischen Urheberrechts diskutiert wird, und der Frage, wie eigentlich eine Verwertung von Urheberrechten stattfinden soll. Und zwar nicht nur von Urheberrechten, sondern von mit Urheberrechten geschaffenen Werken. Und es ist ja in der ersten Anhörungsrunde sehr deutlich geworden, dass eigentlich alle, auch die Urhebervertreter, immer wieder deutlich gemacht haben, dass es uns auch um die Verwertung unserer Werke in neuen Nutzungsarten geht.

Nehmen Sie das Beispiel T-Online. Da kann ich Ihnen an ganz konkreten Einzelfällen sagen, wie Vertragsverhandlungen derzeit laufen. Es gibt das neue IPTV-Portal von T-Online. Dies wird im Rahmen von „Tripleplay“ derzeit bundesweit sehr stark beworben und innerhalb des dritten „Plays“, also sozusagen des IPTV-Plays, werden neben den bestehenden FreeTV-Programmen und einigen PayTV-Programmen auch sehr interessante „Video on Demand“-Dienste angeboten. T-Online legt nämlich einen Riesen-Server an, wo Sie eine ganze Reihe von Werken abrufen können, wann immer Sie zuhause sind. Sagen Sie: „So, jetzt will ich also irgendwann, zum zwanzigsten Mal ‚Pretty Woman‘ sehen.“ Kein Problem. „Ich will ‚Der Teufel trägt Prada‘ sehen.“ Kein Problem. Ja, auch dort können Sie sich das, wenn die Kinosperrfristen abgelaufen sind, inzwischen sehr früh - in Amerika ist das beispielsweise schon zum Teil parallel am Start - anschauen. Warum geht das? Weil die Telekom mit den amerikanischen Rechteinhabern der NPA eine Vereinbarung getroffen hat, dass sämtliche Filme, die von den Studios produziert worden sind, auch für „On Demand“-Angebote zur Verfügung stehen. Das trifft auch alte Filme aus den 40er Jahren, aus den 50er Jahren. Sie können also Cary Grant oder „Das Hausboot“ ebenfalls auf diesem Server abrufen. Sie können nicht oder nahezu keine deutschen Filme abrufen, sei es neuerer Provenienz, sei es älterer Provenienz, weil im Regelfall bis zum Inkrafttreten der Neuregelung des § 19 a UrhG dieses quasi neue Nutzungsarten in der Zeit davor gewesen sind. Wenn Sie also einen „Derrick“ oder einen deutschen Spielfilm aus den 80er Jahren auf diesen Server legen wollen, dann kann der Produzent T-Online die Rechte nicht voll umfänglich einräumen. Dann gehen die Verhandlungspartner von T-Online heute her und sagen: „Also, lieber Herr Produzent, kümmern Sie sich erst mal darum, dass Sie alle Ihre Rechte eingeholt haben, und wenn Sie dann alle Rechte eingeholt haben, dann kommen Sie wieder zu uns und dann kriegen Sie einen wunderbaren Vertrag mit uns, so wie es die Amerikaner auch haben. Dann werden wir nämlich Ihre deutschen Spielfilme auch mit auf unseren Server nehmen.“ Und dann sagt man: „Na ja, aber wir werden das schon regeln, machen wir doch den Vertrag jetzt so. Sie kriegen schon mal die Rechte und wir garantieren Ihnen: Wenn da irgendetwas passiert, zahlen wir das dann schon.“ „Ja,“ sagen die Verhandlungspartner von T-Online, „das glauben wir Ihnen sogar, dass Sie das irgendwann mal zahlen. Aber Sie wissen ja selber, unbekannte Nutzungsarten, Urheberrecht ist ein Verbotswort. Ich, T-Online, bin der Auswerter des Ganzen. Ich werde doch nicht das Risiko eingehen, selbst wenn Sie

mich hinterher freistellen, dass mir erst einmal eine Untersagungsverfügung ins Haus schneit, damit ich diese Filme nicht mehr ausstrahlen kann.“ Und das ist genau das praktische Beispiel, was heute passiert und was in der wirtschaftlichen Dimension aus meiner Sicht gravierend ist. Denn dort, wo andere Rechtsordnungen den erleichterten Rechtserwerb für Altverträge ermöglichen - und die Amerikaner mit ihrem „Work Made For Hire“-Prinzip mit entsprechenden Tantiemenregelungen schaffen das natürlich - haben wir hier in Deutschland die Situation, dass wir, selbst wenn die interessanten Werke der 70er, 80er, 90er Jahre jetzt in den neuen Portalen von T-Vision und Vodafone-Vision und wie sie alle heißen, die jetzt alle im „Tripleplay“ laufen, kommen werden, deswegen ein Ungleichgewicht bekommen, weil die deutschen Rechte nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, was eben daran liegt, dass nach wie vor, wenn der § 31 Abs. 4 UrhG so bliebe, mit der Ausgestaltung des Verbotsrechtes ein Verwertungshindernis besteht. Und natürlich ist ein Unternehmen wie die Telekom nicht bereit, das Risiko einer Unterlassungsverfügung in Kauf zu nehmen.

Und das führt mich zu Ihrer zweiten Frage, nämlich: Was würde passieren, wenn man sich für die Nacherwerbspflicht entscheiden würde? Ich sag es ganz salopp, diese Nacherwerbspflicht, wie sie hier im Alternativvorschlag der „Initiative Urheberrecht“ zu § 31 a UrhG-E vorgeschlagen wird, ist letztlich nichts anderes als das, was jetzt schon im Gesetz steht. Es ist nämlich keine Neuerung, sondern es ist nur mit anderen Worten gesagt, was heute gilt. Man muss nämlich nach diesem Vorschlag erst den Urheber darum bitten, dass man die Rechte entsprechend bekommt. Und dann steht da noch so schön: Die nachträgliche Rechteinräumung kann abgelehnt werden, soweit hierfür ein sachlich rechtfertigender Grund besteht. Und der sachlich rechtfertigende Grund - das haben wir ja heute gehört - wird dann sicher von allen im Urheberpersönlichkeitsrecht gesucht werden. Ob wir wirklich in so einer Kiste, die dann zuhause steht, unseren Film auch haben wollen? Nein, nein, wir wollen das lieber auf DVD haben und nicht auf solchen elektronischen Übertragungswegen. Es könnte ja möglicherweise ein Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht sein. Da fallen Anwälten genügend Beispiele ein, wie man hier einen sachlichen Grund konstruieren kann, mit der Folge, dass dann die Verwertung wieder blockiert ist. Das ist das eine Instrument.

Und das zweite Instrument, das dieser Entwurf der „Initiative Urheberrecht“ vorsieht, ist die Frage der Vergütung. Da heißt es nämlich in § 31a Abs. 3 der Initiative: „Mit

der Ausübung der Rechte darf der andere erst beginnen, wenn die vereinbarte Vergütung, gegebenenfalls auch über eine Verwertungsgesellschaftenregelung bezahlt ist.“ Die Bezahlung einer Vergütung setzt voraus, dass man sich über die Vergütung geeinigt hat. Wenn man sich über die Vergütungshöhe nicht einigt, darf also mit der Verwertung nicht begonnen werden. Wenn man sagt: „Wir zahlen so und so viel“, dann sagt der andere: „Nein, das ist mir nicht genügend, ich will so und so viel.“ Ist die Frage offen, wer muss dann am Ende des Tages die Entscheidung treffen? Bei der Konstruktion, wie sie die „Initiative Urheberrecht“ vorschlägt, muss natürlich im Rahmen - und das finde ich auch richtig - einer vertraglichen Regelung eine Einigung über die Höhe der Vergütung herbeigeführt werden. Aber natürlich kann man durch das Hochschrauben von Vergütungsansprüchen eine Auswertung wieder blockieren. Also letztlich ist der Vorschlag der „Initiative Urheberrecht“, mit wohlgesetzten, netten, klugen Worten nichts anderes als das, was wir heute schon im Gesetz haben. Also dafür hätte man sich die Arbeit nicht machen müssen. Wir plädieren vielmehr dafür, dass Sie in der Tat zu diesem Systemwechsel, und das haben alle immer zugegeben, kommen.

Herr Montag, gestatten Sie mir vielleicht noch eine Anmerkung. Ich weiß zwar, dass in der politischen Diskussion immer gerne gesagt wird, dass die Produzenten oder auch die Verwerter - das sind ja nicht nur die Produzenten, sondern die dahinter stehenden Verleiher, die dahinter stehenden Sender - keine fairen Vertragspartner seien und, wie Sie es so schön formuliert haben, unlautere Wünsche des Stärkeren geltend machen. Es sind aber keine unlauteren Wünsche, sondern es ist eigentlich ein Versuch, mit den Auswertungen im internationalen Markt im Rahmen einer unglaublichen Konkurrenzsituation zu bestehen. Und wir wissen alle, dass das Urheberrecht nicht nur ein reines Recht zur Regelung des Verhältnisses zwischen Urheber und Verwerter ist, sondern dass das ganze natürlich auch ein Instrument für den Filmstandort Deutschland ist. Und je restriktiver die Regelungen im Inland sind, desto schwerer tut man sich, wie das Beispiel T-Online zeigt, die eigenen guten urheberrechtlichen Werke, die urschönen Filmwerke in die Konkurrenz mit ausländischen Filmen zu bringen. Ich glaube, es sollte auch das Ziel dieser Urheberrechtsreform sein, mit der Abschaffung des § 31 Abs. 4 UrhG dabei mitzuhelfen, dass wir auch im Inland eine vernünftige Konkurrenzsituation zu ausländischen Werken haben.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Herr Prof. Dr. Kreile, ich danke Ihnen. Ich möchte aber jetzt gleich auf Folgendes aufmerksam machen: Bitte beantworten Sie wirklich nur die Fragen, die Ihnen gestellt worden sind. Wenn jeder auch noch auf die Fragen Antworten gibt, die ihm nicht gestellt worden sind, ufert das leider ein bisschen aus. Und wir wollen noch ein bisschen Stringenz wahren. Herr Prof. Dr. Breinersdorfer, Ihnen liegen Fragen vor von der Kollegin Dr. Jochimsen und von der Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Fred Breinersdorfer: Frau Leutheusser-Schnarrenberger, ich kann das unterstreichen, was Herr Prof. Dr. Kreile sagt. Ich hätte zum Beispiel auch gerne eine Reihe meiner Filme in diesem Portal. Das ist die eine Seite. Die andere Seite ist, ich bin noch nicht gefragt worden. Man muss einfach sehen, dass, aus welchen Gründen auch immer, meine Partner ZDF oder ARD entweder schlafen oder von hinten im Alphabet beginnen, jedenfalls bin ich noch nicht gefragt worden. Die anderen Fälle sind natürlich diese in den praktischen Beispielen, dass das nicht scheitert, sondern einfach in irgendwelchen Grauzonen gemacht und dann vergütet wird. Die ARD zum Beispiel hat das so genannte „Digitale Bouquet“, da werden Filme, die zur Hauptsendezeit ausgestrahlt werden, zeitversetzt zu den anderen Variationen gesendet. Da passiert dann in der Praxis folgendes: Der Südwestrundfunk sagt Ihnen: „Ihr ‚Tatort‘ ist dann und dann um 20:15 Uhr gekommen und im ARD Festival übertragen worden, wir zahlen Ihnen 1.532,00 €.“ Die Zahl stimmt. Das heißt, Sie haben keinerlei Einfluss darauf. Der Verwerter setzt einen Tarif fest, der in diesem Fall sogar durchaus fair ist. Ich will mich da nicht beklagen, ich will auch nicht widersprechen. Das ZDF zahlt pünktlich und ordentlich, gar keine Frage. Sogar für arte und 3sat. Was ich damit zum Ausdruck bringen will, ist, dass wir auf der einen Seite diesen Druck, der durch den § 31 Abs. 4 UrhG erzeugt wird, nicht dadurch loswerden, dass wir wirkliche Verwertungshindernisse haben. Es gibt Leute, die - sagen wir mal - dann mit großen Partnern zu tun haben und Angst haben, dass dann plötzlich die Telekom oder Vodafone oder sonst einer sich einen Schreck holt, nicht mehr kooperationsbereit sind. Dort, wo man Herr im eigenen Hause ist, da nimmt man, setzt fest und tut. Das ist eine Beschreibung der derzeitigen Situation.

Frau Dr. Jochimsen, wenn Sie nach den Verwertungsgesellschaften fragen, können Sie sicherlich nicht das Widerrufsrecht vom Vergütungsrecht trennen. In der Praxis sieht das so aus, dass eine Verwertungsgesellschaft im Verwaltungsrat der VG Wort

sitzt, das sind für uns Alltagsdinge. Wir haben rund 100.000 Wahrnehmungsberechtigte, die EDV-mäßig erfasst sind. Deren Werke werden gemeldet, entweder von ihnen selbst oder von den Verlagen. Dann sind sie digital erfasst und werden über die Senderollen, die wir von den Sendern bekommen, z. B. jetzt im Bereich der Kabelweiterleitung wie auch im Bereich der Erstsending genau registriert. Die Frage, wann was gelaufen ist, klärt der Computer. Und dann bekommen wir als Wahrnehmungsberechtigte unseren Ausdruck und unseren Scheck. Ich lege Wert darauf, noch mal das Problem der Kabelweiterleitung als ein positives Beispiel herauszustellen, wie man mit einer Nutzungsart umgeht. Auf der einen Seite, dass die Sendeanstalten frei sind, diese Technologie zu nutzen, und auf der anderen Seite, eine angemessene und auch immer wieder neu verhandelte Vergütung zu vereinbaren. Denn, vergessen Sie bitte nicht, und das war das Flatrate-Argument meines geschätzten Kollegen Kreile, der sagt: „Oh, oh! Die A-Autoren kriegen aber weniger als die B-Autoren.“ Da gibt es selbstverständlich innerhalb der Verwertungsgesellschaften Kämpfe darum, wer wie viel kriegt. Es geht heute nicht um die Frage, wie wird der Kuchen aufgeteilt. Ich will Sie mit Details nicht belasten. Und ich gehöre zu den Autoren, die mehr Filme haben als andere. Diese Flatrate zahlt sich deswegen für mich aus, weil ich häufiger gespielt werde. Ich kriege im Durchschnitt 800 Euro pro Film, der in der Primetime läuft. Wenn von mir 7 oder 8 Filme laufen, trägt es dem Rechnung, dass ich ein größeres Œuvre habe. Hat ein Autor nur eines, kriegt er das vielleicht alle 3 Jahre. Insoweit ist die Frage der Tarifnivellierung mit einem klaren „Ja“ zu beantworten. Das nehmen wir gerne in Kauf. Denn wie das Beispiel Kabelweiterleitung zeigt, kommt das Geld prompt, pünktlich und fair.

Und in diesem Zusammenhang darf ich noch mal zu dem Widerspruchsrecht gehen. Die finanzielle Komponente wird, denke ich mal, nicht zu Widersprüchen führen, weil eben die Flatrate auch ein erprobtes Mittel ist. Im Bereich der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Argumentation kann eigentlich nur das gestalterische Urheberpersönlichkeitsrecht und ein anderer Aspekt, die gewandelte Überzeugung, relevant sein. Es kann ja sein, dass ein Autor, der aus der Ex-DDR kommt, ungern seinen Film sieht, der ein Jubelwerk des Stalinismus war, und dass er sagt: „Bitte habt Verständnis dafür. Ich bin heute ein Bürger dieser Republik und ich möchte das nicht mehr sehen.“ Auch dem muss Rechnung getragen werden. Momentan haben wir aber - und das wird hier übersehen - eine Situation, dass, wenn

einer sagt: „Ich will einen Vertrag über eine neue Nutzungsart nicht abschließen“, er dies willkürlich machen kann. Der kann sagen: „Das mach ich nur, um den Regisseur zu ärgern. Der hat mich immer schon geärgert. Ich als Autor will nicht, dass der auch noch Tantiemen kriegt. Ich habe ja eine gute Rente.“ Das heißt, solche Dinge sind unter der derzeitigen, für mich wirklich als misslich darzustellenden Rechtssituation möglich. Man muss dann über die Kriterien befinden. Es muss also die angemessene Vergütung sein, es muss ein Aspekt der gewandelten Überzeugung sein, dem Rechnung getragen werden muss, und es muss in systematischer Weise auch dem Urheberpersönlichkeitsrecht Rechnung getragen werden. Da darf ich noch mal sagen, es ist schon ein Unterschied, ob ich mir zum Beispiel einen Film wie „Die Brücke“ - weil das Beispiel gebracht worden ist - in Zwei- Minuten-Sequenzen anschau oder ob ich wirklich diesen atemberaubenden Film, nämlich einen der größten deutschen Filme nach dem Krieg, in einem Stück sehe. Und da verstehe ich Frau Wicki, wenn sie sagen würde: „Nein, das will ich nicht.“ Und dem muss das Recht auch Rechnung tragen.

Herr Prof. Dr. Schack, Sie haben gesagt, Unbekanntes zu regeln ist nicht möglich. Völlig richtig. Aber Methoden festzulegen, wie dann die Parteien das Unbekannte zu regeln haben - nur einen Satz -, das kann und muss dem Gesetzgeber überlassen werden. Die technischen Details und Fragen der Vergütungshöhe gehören aber einfach nicht in das Gesetz. Da muss der Block hin, Verwertungsgesellschaften als Hauptpartner, basta. Das Basta war ein schöner Schluss.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Gleichwohl Kritik an Sie. Herr Prof. Bornkamm, Ihnen liegen Fragen vom Kollegen Montag, vom Kollegen Dr. Krings und zwei von mir vor.

SV Prof. Dr. Joachim Bornkamm: Vielen Dank. Herr Vorsitzender, zunächst zu Ihren Fragen. Zum Widerrufsrecht ist das ein geeignetes Korrektiv. Man kann dem § 31 Abs. 4 UrhG auf zwei Weisen zu Leibe rücken. Das eine ist praktisch die Abschaffung und Herabstufung zu einem Vergütungsanspruch und das zweite ist mehr eine Form der Nacherwerbsverpflichtung, also eine Verpflichtung des Urhebers, nachträglich Rechte einzuräumen. Das Widerrufsrecht erscheint mir nicht das richtige Korrektiv zu sein, um da den richtigen Weg zu wählen. Es ist eine politische Entscheidung, welchen Weg man wählen will, wie weit man in dieser

Hinsicht gehen möchte. Das Widerrufsrecht erfüllt aus meiner Sicht aber aus zwei Gründen diese Voraussetzung nicht. Wie eben schon gesagt worden ist, kann das Widerrufsrecht nach der Fassung des Entwurfs relativ willkürlich ausgeübt werden. Es gibt gewisse Grenzen, die aber ziemlich eng sind. Das heißt, es ist nicht an irgendeine sachliche Rechtfertigung gebunden. Das heißt, es kann auch von jemandem ausgeübt werden, der nur eine stärkere Verhandlungsposition haben will, wenn es etwa um den Vergütungsanspruch geht. Dieser sagt dann: „Ich weiß doch, auf der Gegenseite sind immer die Stärkeren. Wenn ich nicht ein Ausschließlichkeitsrecht habe, dann habe ich kein Druckmittel.“ Das reicht genauso aus, wie jemand, der aus bösem Willen eine weitere Verwertung blockieren möchte. Das zweite ist die sicherlich nicht nur meinem Gerechtigkeitsempfinden widerstrebende Situation, dass der Urheber von der neuen Nutzungsart gar nichts erfährt, und derjenige, der ihn also in dieser Hinsicht auch noch weiter im Unklaren lässt und schon mal mit der neuen Nutzung beginnt, absolut bevorzugt ist. Das erscheint mir einfach als nur schwer hinnehmbar. Deswegen meine ich, es ist nicht das richtige Korrektiv.

Zu Ihrer zweiten Frage: Das drängt sich besonders bei den Altverträgen auf, bei denen es ja immerhin um Situationen geht, in denen Leute Verträge unter einer bestimmten Rechtslage abgeschlossen haben und man sie nun nachträglich - ja, ich will das Wort jetzt nicht benutzen, aber ich benutze es trotzdem - enteignet, also ihnen nachträglich etwas wegnimmt, was in ihrem Eigentumsrecht steht. Auch die Folgen, die dann mit dem Widerrufsrecht als Korrektiv erreicht werden, dass nämlich pauschal widerrufen wird, weil man es nicht absehen kann, sind alles andere als erfreulich, so dass ich meine, auch da gilt erst recht, dass das Widerrufsrecht nicht das richtige Korrektiv ist. Also entweder man reduziert auf einen Vergütungsanspruch und reduziert die Fälle des Widerrufs auf eine Art des Rückrufs aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen, das wäre eine weitestgehende Lösung. Diese würde sicherlich der Filmwirtschaft am besten gefallen. Oder man wählt eine Lösung, die die Interessen des Urhebers stärker berücksichtigt. Und das ist dann eine Lösung, bei der im Einzelfall auch aus sachlichen Gründen widersprochen werden kann. Bei dem, was ich vorhin gesagt habe - um das klarzustellen, Herr Breinersdorfer - sind natürlich solche berechtigten Interessen, aus denen der Urheber widersprechen kann, selbstverständlich immer gerechtfertigt. Allemaal bei im

Persönlichkeitsrechts wurzelnden Einwendungen gegen eine Verwertung in der neuen Nutzungsart. Soviel zu Ihrer Frage.

Auf die Frage von Herrn Dr. Krings, Urheberpersönlichkeitsrecht/Eigentumsrecht, bin ich im letzten Punkt gerade schon eingegangen. Ich meine, es sind zwei Komponenten, wobei in beiden Positionen das Interesse des Urhebers durchaus zu berücksichtigen ist. Ich habe ja hier die Position, dass ich keinerlei konkrete Interessen vertrete - vielleicht der Einzige in diesem Kreis. Ich möchte noch mal betonen, dass ich in meinen Einleitungsworten gesagt habe, dass die Rechtsprechung davon geprägt ist, bei der Bewertung der Interessenlage die Verwerterinteressen hinreichend zu berücksichtigen. Es ist aber selbstverständlich ein dauerndes Ziel im Urheberrecht, die Unterschiede in der Stärke der Verhandlungsposition auszugleichen. Das Urhebervertragsrecht ist dadurch geprägt. Und deswegen ist es selbstverständlich als berechtigtes Interesse des Urhebers anzusehen, wenn er im Hinblick auf neue Nutzungsarten auch unter Umständen widersprechen kann. Auf der anderen Seite, Herr Montag, zu Ihrer Frage: Neue Nutzungsarten können selbstverständlich theoretisch zum Gegenstand von Verträgen gemacht werden. Die Privatautonomie erlaubt das selbstverständlich. Das ist gar keine Frage. Also, dass etwa das allgemeine Vertragsrecht bereits ein solches Verbot enthielte, das hier nur konkretisiert wäre, das wird man auf keinen Fall sagen können. Natürlich ist es schwierig, eine interessengerechte Lösung dafür zu finden. Häufig ist es so, dass wirtschaftlich betrachtet mit der Pauschalabgeltung, also mit einer Einmalzahlung - sehr häufig geht es um Einmalzahlungen - die neue Nutzungsart nicht hinreichend abgegolten ist. Ich möchte noch einmal betonen, dass die jetzige Lösung auch gerade deswegen aus meiner Sicht gut ist, weil sie eben zu Lösungen führt, in denen neue, wirtschaftlich potente Nutzungsarten nach dem Urheberrecht entgolten werden, weil sie von der Rechtsprechung aus den Gründen, die ich dargelegt habe, nicht als neue unbekannte Nutzungsarten eingeordnet werden. Dies auch mit guter Begründung - wie ich meine. Selbst wenn die DVD dazu geführt hat, dass jetzt der Verwertungszweig verfünffacht oder verzehnfacht wurde, ist es trotzdem eine Substitution und der Urheber ist mit der Einmalzahlung in diesem Bereich abgegolten. Die jetzige Lösung ist eine Lösung, die auch den Urheber benachteiligt. Deswegen ist mein Beitrag in keiner Weise so zu verstehen, dass es nur um die Erleichterung des Rechtserwerbs für die Verwerter geht, sondern es geht

auch gerade darum, eine Lösung zu finden, die die Urheberinteressen stärker berücksichtigt.

Jetzt noch eine Frage, die bei Ihnen ganz kurz anklang - ich habe es mir hier jedenfalls notiert, ich hoffe aber nicht, dass ich jetzt die „Todsünde“ begehe, auf eine fremde Frage zu antworten oder auf einen Beitrag...

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich habe mir sagen lassen, Sie sind in Zeitnot. Dann sollte man möglichst nicht auf fremde Fragen antworten.

SV Prof. Dr. Joachim Bornkamm: Ich schließe ab. Ich darf dazu sagen, in der nächsten Runde bin ich dann in Zeitnot, falls ich dann wieder als Letzter drankomme, weil ich etwas früher weggehen muss.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Danke schön. Wir läuten die zweite Fragerunde ein. Es beginnt Herr Dr. Krings.

Dr. Günter Krings (CDU/CSU): Vielen Dank, es wird alles nicht einfacher je mehr wir hören, aber ich würde gerne noch einmal einen Aspekt herausgreifen: Die Frage der Benachrichtigungen, die im Gesetz vorgesehen ist und die vielfach schon aus unterschiedlicher Perspektive kritisiert worden ist. Diese Frage richte ich an Herrn Prof. Dr. Kreile und an Herrn Zombik. Der Gesetzentwurf trägt dem Problem Rechnung, dass es wohl schwer ist - ich unterstelle das einfach mal - die Urheber, die Rechteinhaber, vielleicht auch die Erben zu finden. Er verzichtet deshalb sozusagen auf die Pflicht zu suchen, sondern sagt, das ist nicht unbedingt notwendig, man kann schon mal damit anfangen. Und dann ist der Widerspruch letztlich nicht mehr möglich. Das praktische Problem verstehe ich. Aber ich frage natürlich auch, ob es nicht auch umgekehrt praktische Probleme aus Ihrer Sicht gibt, wenn Sie versuchen, sich mal in die Rolle Ihres Gegenparts zu versetzen. Können Sie sich vorstellen, dass es praktische Probleme geben kann, auch den aktuellen Verwerter oder Rechteinhaber zu finden, an den diese Rechte übertragen wurden, also denjenigen, dem widersprochen werden muss? Denn auch das kann sich nach Jahrzehnten ändern, auch da können ja Rechteübertragungen stattgefunden haben, Unternehmen den Besitzer gewechselt haben und vieles mehr. Also: Gibt es nicht

aus diesem Blickwinkel eine Unsicherheit und wie stehen Sie zu diesem Problem, auch vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Regelung?

Und dann würde ich gerne eine Frage stellen, die etwas spezieller ist. Sie richtet sich an Herrn Zombik. Ich persönlich hätte gerne auch noch mal jemanden von der Buchverlagsseite hier gehabt. Es gibt Überschneidungspunkte beim Thema Hörbuch. Wenn Sie bitte darauf eingehen können, ob sich besondere Probleme beim Thema Hörbuch ergeben, und wenn ja, welche das sind, wenn wir nichts ändern. Sollten wir die vorgeschlagene Regelung Ihrer Ansicht nach etwa nicht erlassen?

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Ich frage Sie, Herr Schmidt-Hug: Wenn Sie mal unterstellen, dass es zu einer Änderung in der Richtung käme, wie es im Gesetzentwurf jetzt angelegt ist, was ist dann aus Ihrer Sicht für diejenigen, deren Interessen Sie wahrnehmen, zwingend notwendig, dass es in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen würde, um dem, was Sie hier eingangs ausgeführt haben, dann bei einer Weichenstellung in eine andere Richtung aber doch ein Stück weit Rechnung zu tragen? Unterstellen Sie also bitte bei Ihrer Antwort, dass man den Paradigmenwechsel, wie er hier genannt wurde, tatsächlich vornehmen würde.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Dann kommt noch eine Frage von mir. Die richtet sich an Herrn Prof. Dr. Schack und an Herrn Schimmel. Könnten Sie sich als Kompromisslösung vorstellen, ich sage das ganz bewusst so, dass man vom Grundsatz her zwar den § 31a UrhG-E so belässt, aber den § 32c UrhG-E dahingehend ändert, dass man sagt, die Benachrichtigung hat vor der Werknutzung in einem entsprechenden Zeitraum stattzufinden? Denn so könnte man ja argumentieren, dass unbekannte Nutzungsarten nun nicht gerade vom Himmel fallen und auch die Verwertergesellschaft oder die Rechteinhaber sich hinreichend darauf einstellen könnten, an wen sie sich in diesem Zusammenhang dann zu wenden haben.

Damit ist die zweite Runde der Fragen grundsätzlich beendet. Gibt es sonst noch Fragen von den Kollegen und Kolleginnen? Dann könnten wir die Fragen nämlich insgesamt abschließen. Ich sehe Wortmeldungen der Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger und des Kollegen Dr. Krings. Zunächst Frau Leutheusser-Schnarrenberger. Bitte schön.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Herr Prof. Dr. Schack, dann habe ich an Sie folgende Frage. Sie haben ja auch den § 137 Abs. 11 UrhG-E, wie er jetzt vorgesehen ist, massiv kritisiert. Was wäre denn aus Ihrer Sicht mindestens nachbesserungspflichtig, wenn man sich in den Gedanken begibt, dass man eben Archivbestände sehr wohl auch nutzen mag und das auch praxisbezogen ist? Was wäre dann aus Ihrer Sicht eine Regelung, die Ihren Bedenken unabhängig von den Begrifflichkeiten, die nach Ihrem Gutachten in sich widersprüchlich verwendet worden sind, Rechnung tragen würde?

Dr. Günter Krings (CDU/CSU): Ich habe noch folgende Frage an Herrn Prof. Dr. Kreile und Herrn Schimmel. Es ist ja soeben angeklungen: Es gibt Länder, die vom Markt her besonders interessant sind und aus denen auch viele Produktionen kommen. Hierzu gehört das Filmland USA. Von dort kommen auch überproportional viele für dieses neue Internet-TV, weil es da offenbar einfacher ist, denn die Produktion einzustellen, was ja eine bedenkliche Entwicklung wäre, wenn auf einmal nur noch amerikanische Filme auf dem neuen Medium gezeigt würden. Wenn Sie bitte beide - vielleicht aus verschiedenen Blickwinkeln - noch einmal darstellen könnten, wie denn dort die Rechtslage ist. Haben wir dort deshalb kein Problem mit unbekanntem Nutzungsarten, weil dort ohnehin von den Autoren sehr viel mehr übertragen werden kann, weil diese sich von vornherein komplett entäußern können? Ist das der entscheidende Punkt, warum wir dort kein Problem haben? Wenn Sie bitte zu der Rechtslage in den USA Stellung nehmen könnten, denn ich meine schon, wir können nicht ganz an dem, was in diesem Filmland üblich ist, vorbeigehen. Denn das ist natürlich schon ein wichtiger Markt und auch ein wichtiges Herkunftsland von Produktionen. Die Rechtslage hätte ich gerne in kurzen Worten dargestellt.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Meine Damen und Herren, wir kommen zur Beantwortung der Fragen der zweiten Runde. Wir beginnen jetzt wieder in alphabetischer Reihenfolge von vorne. Und zwar beginnt Herr Prof. Dr. Kreile. Ihm sind zwei Fragen gestellt worden vom Kollegen Dr. Krings.

SV Prof. Dr. Johannes Kreile: Noch einmal zur Schilderung der amerikanischen Rechtslage. Also in der Tat ist es so, dass das amerikanische Urhebergesetz, der „Copyright Act“, eine so genannte „Work Made For Hire Theory“ vorsieht. Das

bedeutet, dass sämtliche Urheberrechte und damit auch die Auswertungsrechte in der Person des Produzenten entstehen. Also anders als im deutschen Urheberrechtsgesetz, welches auf dem Urheber und der Übertragung der Urheberrechte auf den Produzenten basiert, geht das amerikanische Recht - übrigens auch das englische Recht - den Weg des so genannten „Copyrights“, das bedeutet, dass die Urheberrechte in der Person des Produzenten entstehen. Das hat die Auswirkung, dass jegliche Form von Auswertungsrechten damit auch schon in der Person des Produzenten entstanden ist. Gleichwohl gibt es auf Grund umfangreicher Verträge, die die amerikanischen Studios und auch Independent-Produzenten mit der „Writers Guild“, der „Directors Guild“ und der „Actors Guild“ abgeschlossen haben, entsprechende Vergütungsansprüche. Diese werden dann zum Teil auch sehr individuell immer wieder ausgehandelt. Das ist ähnlich - kann man „cum grano sale“ sagen - wie bei Tarifverhandlungen über Urhebertariff Fragen hier in Deutschland. Auf Grund dieser auch in England vergleichbaren Rechtslage - wir brauchen also nicht nur nach Amerika gehen, sondern wir können das Gleiche natürlich auch auf die englischen Werke anwenden - haben wir die Situation, dass hier der Produzent nicht lange fragen muss, er muss nur hinterher bezahlen. Und das Prinzip der Abschaffung des § 31 Abs. 4 UrhG, so wie es jetzt vorgesehen ist, führt bei den Sonderregelungen in den §§ 88, 89 UrhG zumindestens in die Richtung zu sagen, zunächst einmal ist der deutsche Produzent auch in der Lage, die entsprechenden Verwertungen vorzunehmen. Er muss dann allerdings zahlen. Der einzige Unterschied - und das ist, glaube ich, das Umstrittenste, was wir heute hier haben - ist die Frage des Widerrufsrechtes und die Ausgestaltung des Widerrufsrechtes, weil es genau in diese Situation „hineinprescht“ zu sagen, es ist eben doch nicht nur ein Vergütungsanspruch, sondern es ist ein Vergütungsanspruch, der unter dem Damoklesschwert eines Widerrufs und damit dann doch wieder eines Verbotsrechtes steht.

Sie haben mich gebeten, Herr Dr. Krings, ich soll mich in die Lage der Urheber versetzen zur Frage, wie notwendig eine Benachrichtigung ist. Wenn man ein fairer Verhandlungspartner ist, muss man natürlich sagen, man muss einen Vertragspartner, den man hat, benachrichtigen. Wenn die Welt nur aus Produzenten und Urhebern bestünde, würde ich Ihnen heute sofort sagen: Ja, das kann man machen. Natürlich muss man vor einer Nutzungsaufnahme eine Benachrichtigung machen. Da aber das gesamte System der Filmauswertung und Filmverwertung sich

nicht reduzieren lässt auf das Verhältnis Urheber - Produzent, sondern der Produzent in einem sehr frühen Stadium bereits die Rechte an weitere Verwerter - sei es an Rundfunkanstalten, sei es an Verleihunternehmen, sei es wie in meinem Beispiel vorhin, an T-Vision, an neue „Marktplayer“ - weiter überträgt, ist er zu einem bestimmten Zeitpunkt, und der kann sehr früh liegen, gar nicht mehr in der Lage, diese Benachrichtigung vorzunehmen, weil er letztlich gar nicht mehr über die Rechte verfügt. Und das ist, glaube ich, das Hauptargument aus der Begründung der Bundesregierung, warum es so schwierig ist, diesen Benachrichtigungsanspruch mit ins Gesetz aufzunehmen, weil sie dann auch die Frage klären müssen: Wer ist der Verpflichtete für die Benachrichtigung? Ist es der jeweilige Produzent, also derjenige, der der erste Vertragspartner gewesen ist? Wenn das der Fall ist, müssen Sie bei dem Produzenten, der schon längst alle Rechte abgetreten hat, einen ungeheueren bürokratischen Aufwand vorhalten. Legen Sie es in die Hände des jeweiligen Verwerter, dann würde dies dazu führen, dass die Produzenten zumindest im ersten Vertrag die Adressen, gegebenenfalls sogar die Verträge, mit an die weiteren Verwerter abtreten müssten. Das heißt, die Benachrichtigung scheitert nicht daran, dass man benachrichtigt, sondern die Benachrichtigung führt dazu, dass ich als Produzent einen - was heute in der Praxis nicht der Fall ist - ungeheueren Datenvolumentransfer auf meine Verwerter mit übertragen muss. Und man kann sich - man soll ja das Datenschutzargument nicht als Totschlagsargument nehmen - schon vorstellen, dass es nicht unbeträchtliche datenschutzrechtliche Probleme gibt, wenn ich an eine Vielzahl von Verwertern, von denen ich heute noch gar nicht weiß, wer sie sein werden, die persönlichen Vertragsdaten aus einem Urhebervertrag, den ich im Jahre 1966 mit einem Produzenten geschlossen habe, weiter übertrage. Es geht nicht nur um die Adresse, sondern es geht auch um die Frage, welcher Rechteumfang übertragen worden ist, weil ich nur dann nachträglich abklären kann, ob im Wesentlichen alle Rechte übertragen worden sind. Denn derjenige, der neu auswertet, der dann benachrichtigen muss, muss sich ja fragen: Muss ich eine bestimmte Person überhaupt benachrichtigen? Oder muss ich ihn nicht benachrichtigen, weil ich die Rechte sowieso nicht kriege? Weil nur dann, wenn - wie der Gesetzentwurf vorsieht - im Wesentlichen alle damals bekannten Nutzungsarten übertragen worden sind, überhaupt die Frage der Übertragung auch der unbekanntem Nutzungsarten eingreift. Ich muss dem Betreffenden dann schon sagen, erstens, das ist seine Adresse und zweitens, ich habe mit ihm einen Vertrag,

in dem ich mir unbekannte Nutzungsarten habe übertragen lassen, und drittens, ich habe auch noch folgende Rechte (...) mit übertragen. Und das alles muss dann sozusagen in den jeweiligen weiteren Verwertungsstufen im In- und im Ausland weitertransportiert werden. Und deswegen halte ich die Argumentation der Bundesregierung in diesem Punkt für absolut schlüssig. Es ist letztlich die Vermeidung des bürokratischen Aufwands, der am Ende des Tages wiederum verhindern würde, dass eine zweck- und zielgerichtete Auswertung auch in neuen Nutzungsarten erfolgen kann. Der Vergütungsanspruch bleibt davon völlig unberührt.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Herr Prof. Dr. Schack, Ihnen liegt jeweils eine Frage von der Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger und von mir vor.

SV Prof. Dr. Haimo Schack: Ich beginne mit Ihrer Frage. Sie wollen wissen, ob ich als Kompromisslösung zufrieden wäre, wenn die Benachrichtigung rechtzeitig vor Aufnahme der Nutzung erfolgt in § 32c UrhG-E. Also letzteres ist das absolute Minimum, das der Anstand gebietet. Trotzdem würde mir das als Kompromisslösung nicht reichen. Es geht darum, dass wir das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers nicht weiter als zur Hebung von Archivschätzen unbedingt nötig beeinträchtigen. Und wenn Sie sich jetzt bitte mal vorstellen, dass urheberrechtliche Nutzungsverträge weit über 100 Jahre Wirksamkeit haben können, also 70 Jahre „post mortem“ und die Zeit davor, also wenn ein 25-jähriger Autor solche Verträge schließt, können diese 140, 150 Jahre lang gelten. Das gibt es sonst nirgendwo. Jedes Dauerschuldverhältnis können Sie spätestens nach 30 Jahren kündigen. Bei Urheberrechtsverträgen haben wir uns in Deutschland angewöhnt, dass diese ohne Ende, also bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist, gelten sollen. Das sehen ausländische Rechtsordnungen unter Umständen ganz anders, die befristete Urheberrechtsverträge vorsehen oder - wie in den USA - ein „Termination Right“. Da kommen viele andere Schutzinstrumente mit ins Spiel im ausländischen Recht, die wir hier gar nicht haben. Und deswegen würde ich sehr davon abraten, die vertragliche Stellung der Urheber noch weiter zu verschlechtern. Nicht nur, dass diese in so einem Vertrag bis zum Ende der Schutzfrist drinhängen, wenn sie nicht einen Grund zur außerordentlichen Kündigung haben, sondern dass dann auch noch der Vertragsinhalt erweitert werden soll und die Urheber abgespeist werden sollen mit dem bloßen Vergütungsanspruch.

Deswegen kann ich mit diesem kleinen Kompromiss nicht leben. Der Urheber muss stärker geschützt werden und das war ja auch die Intention der Reform von 2002.

Frau Leutheusser-Schnarrenberger, Sie wollen wissen, was alles nachbesserungspflichtig in § 137I UrhG-E ist. Ich fürchte, so gut wie fast alles. Das eine habe ich schon angedeutet, wegen der Eigentumsgarantie und der Rückwirkungsproblematik, Artikel 14 GG. Es müsste reichen, dass ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird und nicht ein ausschließliches. Dann stimmt der Anknüpfungspunkt nicht. Es wird gerühmt, dass die Vorschrift so schön flexibel wäre, die Formulierung „alle wesentlichen Nutzungsrechte“, aber flexibel ist in diesem Fall ein anderes Wort für rechtsunsicher. Was sind denn „alle wesentlichen Nutzungsrechte“? Das kann sich vielleicht nur in einem Teilbereich abspielen. Wenn wir Sprachwerke haben, da wird man an das denken, was ein Verleger macht. Und wer weiß, welche neuen Nutzungsarten es gibt, ob die dann darunter passen, wie man das Wort „wesentlich“ und „im Wesentlichen alle“ - es müssen ja eben gerade nicht alle sein - auslegt? Also, da ist Streit vorprogrammiert. Was mir sonst noch nicht einleuchtet bei § 137I UrhG-E, ist Folgendes: Wir denken immer daran, es gebe Urheber, die ein Interesse daran hätten aus „Spaß an der Freude“ die Verwertung zu verhindern. Das haben Sie mehrfach gesagt, das tut aber kein normaler Urheber. Das Problem im § 137I UrhG-E ist andersherum: Wenn dem Verwerter diese Rechte zuwachsen sollen, demjenigen, der alle wesentlichen Nutzungsrechte bekommen hat, soll er auch die neuen als ausschließliche Nutzungsrechte dazu bekommen. Und wir sagen ja, der Urheber wird dann durch einen Vergütungsanspruch abgefunden. Dann krankt diese Argumentation daran, dass der Verwerter, der diese ausschließlichen Nutzungsrechte hat, ja nicht gezwungen ist, diese auch zu verwerten. Also wir könnten in die Situation kommen, dass durch diese Neuregelung der Verwerter bereichert wird. Dem wächst das ausschließliche Nutzungsrecht in der neuen Nutzungsart zu, aber er sagt - aus welchen Gründen auch immer -: „Will ich nicht, Investition lohnt sich nicht“. Dass dann der Urheber das Recht völlig verloren hat - und er kann es noch nicht einmal gewinnträchtig einsetzen, indem er es einem anderen Verwerter einräumt -, zeigt, dass dieser § 137I UrhG-E von vorn bis hinten verkorkst ist. Man könnte darüber nachdenken, ob man eine schuldrechtliche Anbieterspflicht zu angemessenen Bedingungen begründet, also in Richtung eines Abschlusszwangs denken, aber das ist eine ganz andere Konzeption. Aber der

§ 137 I UrhG-E ist die Steigerung der Krankheit, an der die Abschaffung des § 31 Abs. 4 UrhG ohnehin schon leidet. Da gibt es kein einfaches Rezept.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr und gebe weiter an Herrn Schimmel. Ihm liegen Fragen vom Kollegen Dr. Krings und von mir vor.

SV Wolfgang Schimmel: Ich beginne mit Ihrer Frage. Sie schließt sich auch besser an die Ausführungen vom Prof. Dr. Schack an. Eine reine Benachrichtigungspflicht mit dem Inhalt „Wir beginnen jetzt mit einer Nutzung auf eine neue Nutzungsart“ ist meines Erachtens nicht ausreichend. Erstens wird diese Benachrichtigung nur dann erfolgen, wenn der Verwerter sehr verunsichert ist in Bezug auf die Frage, ob es nun eine wirklich neue Nutzungsart ist. In der Tendenz wird es wohl eher darauf hinauslaufen, dass der Verwerter sagt: „Vermutlich ist es die alte Nutzungsart, also informiere ich erst gar nicht.“ Mit anderen Worten: Der Urheber hat von dieser Information in aller Regel nichts. Das Entscheidende ist aber: Was nutzt mir eine freundliche Benachrichtigung, die möglicherweise nur postalisch zugeht? Denn nach dem Entwurf im Übrigen soll der Verwerter explizit nicht verpflichtet sein, den Aufenthaltsort und die Adresse des Urhebers zu recherchieren. Also wird öffentlich zugestellt oder im Bundesanzeiger veröffentlicht oder was auch immer. Jedenfalls kommt eine Information nicht an. Damit ist dem Urheber nicht gedient. Lassen Sie mich noch einmal den ganz entscheidenden Punkt herausarbeiten, der hinter unserem Alternativvorschlag steht: Erst zahlen und dann nutzen. Und es geht nicht darum - um es noch mal deutlich zu machen, im Gegensatz zu der Interpretation von Herrn Prof. Dr. Kreile -, irgendwelche Vertragsverhandlungen anzustoßen und das Ganze zu verkomplizieren, sondern es soll sichergestellt sein, dass niemand - wie Herr Prof. Dr. Schack vorher gesagt hat - um ihm zufallende Rechte nachträglich oder in Zukunft bereichert wird, ohne eine angemessene Vergütung gezahlt zu haben. Und das lässt sich nun wirklich problemlos - so steht es in unserem Vorschlag und so hat es auch Herr Prof. Dr. Breinersdorfer vorgeschlagen - über eine Verwertungsgesellschaft realisieren. Das muss das Minimum sein. Erst die Zahlung und dann die Nutzung. Das ist im Geschäftsverkehr auch ganz üblich, dass bei solchen zusätzlichen Nutzungen Vorkasse erfolgt.

Nun zu Ihrer Frage, Herr Dr. Krings. Die Rechtslage in den USA und in Deutschland hat Herr Prof. Dr. Kreile schon nebeneinander gestellt. Ich brauche das nicht zu

wiederholen, da sind wir uns einig. Ich möchte ihn bloß in einem Punkt korrigieren. Er hat immer so prononciert gesagt: das deutsche Urheberrecht. So wie bei uns ist es im Prinzip auf dem ganzen europäischen Kontinent. Also man sollte nicht so tun, als hätten wir in Deutschland eine Sondersituation weltweit, sondern das ist traditionell europäisches Urheberrecht. Man kann die Vergleiche natürlich anstellen, dann müssen sie aber bitte komplett angestellt werden. Ein Konstrukt wie „Work Made For Hire“ ist in Deutschland überhaupt erst dann diskutierbar, wenn wir vergleichbare Vergütungsregeln haben. Und ich darf daran erinnern, dass es einmal den Ansatz gab, über eine Abschaffung des § 31 Abs. 4 UrhG nachzudenken, sobald das Urhebervertragsrecht aus dem Jahr 2002 gegriffen hat, sobald sichtbar ist, dass angemessene Vergütungen vereinbart werden. An dem Punkt sind wir leider noch nicht. Das ist noch ein Stück des Wegs, den wir zu gehen haben. Diesen Weg werden wir auch gerne gehen. Aber jetzt im Vorgriff eine wesentliche Schutzvorschrift zu streichen, noch bevor sich das Urhebervertragsrecht in der Praxis bewährt hat, das halten wir für nicht angängig. Jedenfalls nicht mit dem Hinweis darauf, dass es in den USA ein „Work Made For Hire“ gibt, wenn dabei gleichzeitig unter den Tisch fällt, dass im Prinzip für jede dieser Nutzungen nach den „Guild Agreements“ in den USA gezahlt werden muss und dass auch tatsächlich gezahlt wird.

Vielleicht noch eine Bemerkung zur Informationspflicht und zur Frage: In welche Situation manövriert man die Urheber? Es ist jetzt etliche Jahre her, um nicht zu sagen, Jahrzehnte, da hat die Firma Telepool im Auftrag der ARD die Urheber davon informiert, dass ihre Filme inzwischen in der Lufthansa gezeigt werden. Man hat den Drehbuchautoren großzügige 40 DM angeboten. So sehen dann die Informationspflichten aus. Und nur die Autoren, die gesagt haben „nein, ich bin damit nicht einverstanden“, haben hinterher deutlich mehr als 40 DM bekommen. Und zwar eine eher angemessene Vergütung. Also, ich sage das jetzt noch mal in aller Deutlichkeit: Informationspflicht ja, gerne, aber dann muss auch klar sein, dass der Urheber noch eine Entscheidungsmöglichkeit hat und dass er nicht einfach, den Brocken fressen muss, den man ihm hinschmeißt. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Danke schön, Herr Schimmel. Jetzt bitte Herr Schmidt-Hug zur Beantwortung einer Frage von Frau Leutheusser-Schnarrenberger.

SV Steffen Schmidt-Hug: Die Frage ist, wie bei Zurückstellung aller hier von verschiedener Seite vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken gegen eine Abschaffung des § 31 Abs. 4 UrhG im Rahmen der von der Bundesregierung vorgelegten Widerrufssystematik Regelungen aussehen müssten, um eine Benachteiligung der Urheber zu verhindern. Ich ziehe insofern diesen Maßstab heran und nicht das von der Regierungskoalition im Koalitionsvertrag angestrebte Ziel, dass die Urheber im Zeitalter der Digitalisierung eine verbesserte Rechtsposition erlangen müssten. Ich beantworte die Frage lediglich unter dem Gesichtspunkt, dass sie nicht noch zusätzlich benachteiligt werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist - wie bereits angesprochen - gerade die Mitteilungspflicht ein ganz wesentlicher Bestandteil.

Ich darf das an einem Beispiel aus unserer Branche ganz kurz skizzieren. Wie auch Prof. Dr. Kreile ausführte, besteht das Problem schon darin, dass jedenfalls in Deutschland der Produzent - auch hier ist es mit den USA schon deshalb nicht vergleichbar, weil wir echte Produzenten an dieser Stelle kaum haben -, also der Auftragsproduzent, verpflichtet ist, seinerseits die Rechte weiterzuleiten. Also wir nehmen zum Beispiel die Anlage des ZDF, bei dem seit Jahren „Video on Demand“ selbstverständlich in derselben juristischen Sekunde vom Urheber, also vom Drehbuchautor, ebenso wie vom Regisseur an das ZDF und an andere Sender eingeräumt wird. Die Folge ist, dass dann die Sender ihre Spezialisten damit beauftragen, die weitere Verwertung voranzutreiben. Dann werden die Rechte auf weitere verwertende Unternehmen, die sich zum Beispiel auf Home Entertainment spezialisiert haben, übertragen. Das kann insofern über eine dutzend-stufige Verwertungskaskade erfolgen mit der Folge, dass der Urheber ausfindig machen müsste, wer denn eigentlich der Nutzer am Ende ist. Also, er muss sich die gesamte Verwertungskette „entlang hangeln“. Das muss er, wenn er weiß, dass es sich um eine neue Nutzungsart handelt. Wir wissen, wie schwierig es angesichts der BGH-Rechtsprechung ist, dem einzelnen Urheber zuzumuten, darüber zu entscheiden, ob es sich möglicherweise doch um eine neue Nutzungsart handelt. Das muss er deshalb erst einmal unterstellen. Das Zweite ist, er muss guter Hoffnung sein, dass sein Werk dabei in Betracht kommt, überhaupt in Erwägung gezogen wird, denn er möchte natürlich die neue Verbreitung, möchte dieser überhaupt nicht im Wege stehen. Er hofft sogar inständig, dass sein Fernsehspiel, sein Film von damals mit in Erwägung gezogen wird, einer neuen Nutzungsart zuzuführen. Dann macht er sich auf den Weg und hangelt sich entlang der Verwertungskaskade, in der Hoffnung, das

da auch nicht zwischendrin Lücken entstanden sind, denn leider Gottes muss man auch feststellen, dass die Lebenserwartung einer juristischen Person gerade in der Filmbranche deutlich geringer ist als die einer natürlichen Person. Sprich: Es gibt Firmen, die werden sogar nur für die Herstellung eines einzelnen Filmes gegründet und danach wieder geschlossen. Es gibt da natürlich immer wieder Lücken. Insofern ist also der Weg umgekehrt, von der juristischen Person, die am Ende nutzen möchte, zum Urheber der einfachere, denn sie selber weiß ja, ob sie nutzen möchte und auch genau, welches Werk, und sie weiß sogar, wer der Urheber ist, denn dank nicht nur des deutschen Urheberrechts ist es weltweit verpflichtend, dass der Urheber auf dem Werk immer vermerkt sein muss. Da steht also der Drehbuchautor und sogar der Regisseur immer drauf. Aber der Drehbuchautor und der Regisseur können nicht erahnen, wo heute der Nutzer draufstehen könnte. Also, ich glaube, das macht vielleicht schon deutlich, dass man darüber noch mal ganz grundsätzlich nachdenken müsste.

Ich wage jetzt einen Kompromissvorschlag, bei dem ich mir eigentlich auf die Zunge beiße. Man könnte über Folgendes nachdenken: Wenn es tatsächlich so schwierig sein sollte, diese „furchtbaren“ Urheber ausfindig zu machen - obwohl ja Diskussionsbeiträge gezeigt haben, dass gar nicht unbedingt der ernsthafte Wille besteht, hier mitzuzahlen, und es wohl andere Motive sind -, dann denken Sie doch bitte über eine Lösung nach, wonach die Verwertungsgesellschaften die Information entgegennehmen und weiterleiten an die Urheber. Ist es dann die Frage, auf wessen Kosten usw. dies geschehen soll, dann überträgt man das Problem auf die Verwertungsgesellschaften. Ich halte es für keine schöne Lösung, aber ich bin so unklug und will einfach diese Überlegung in den Raum stellen. Wie man die Urheberrechtskomponente auf diesem Wege lösen kann, ist aber höchst problematisch - also da muss man noch mal an anderer Stelle drüber nachdenken.

Dann eine weitere, aus unserer Sicht zwingende Korrektur: Auch im Hinblick auf die Eigentumsgarantie ist es notwendig, dass irgendein Restbestand nach Abschaffung des § 31 Abs. 4 UrhG als Minimalschutz, auch für die Erben, erhalten bleibt. Zum einen, weil an dieser Stelle jeglicher Vergütungsanspruch ins Leere laufen würde, wenn kein Widerrufsrecht besteht. Es bleibt ein theoretischer Anspruch, genauso wie Sie vor 4 Jahren dankenswerter Weise ins Gesetz geschrieben haben, dass Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung haben. Bis heute wissen wir ja nicht, wie diese aussieht, und leider hat der Gesetzgeber uns keinen Hebel mit auf den Weg

gegeben. Und das würde sich an dieser Stelle noch mal wiederholen, aber ich denke, die deutsche Kulturgeschichte würde in den nächsten Jahrzehnten anders laufen, wenn man nicht den Erben irgendetwas in die Hand geben könnte, die Werke ihrer Vorfahren dabei zu schützen.

Die Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit ist auch schon angesprochen worden. Gerade der § 20b UrhG ...

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Herr Schmidt-Hug, beantworten Sie jetzt eigentlich noch die Frage?

SV Steffen Schmidt-Hug: Ja, es war die Frage, welche Dinge dann ganz konkret im Rahmen der Widerrufssystematik verbessert werden müssten. Es sind nur fünf Punkte, ich bin jetzt beim dritten. Es geht also um die Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit. Die ist auch schon mehrfach angesprochen worden, sie funktioniert hervorragend bei § 20b UrhG. Natürlich muss sichergestellt sein, dass zuerst gezahlt wird und dann vergütet. Denn ich glaube, auch Ihnen würde ein bisschen zu viel abverlangt, wenn Sie zu Ihrem Gebrauchtwagenhändler gehen, dem schon mal den Wagen überlassen einschließlich der Schlüssel und des Kfz-Briefes, und Ihnen dann gesagt wird: „Über den Preis können wir ja dann später reden, aber ich fahr schon mal los.“ Also, wenn zuerst die Übereignung nach dem deutschen Abstraktionsprinzip erfolgt und danach Verhandlungen über das Verpflichtungsgeschäft aufgenommen werden, dann würde das natürlich zu einer etwas merkwürdigen Situation führen.

Zum rückwirkenden Rechtentzug ist von Prof. Dr. Schack ausreichend deutlich gemacht worden, dass an dieser Stelle - wenn es da überhaupt eine Lösung geben kann - noch viele Gedanken darauf verwendet werden müssten. Aus unserer Sicht ist der gravierendste Aspekt der Satz, der derzeit vorgesehen ist in den §§ 88, 89 UrhG-E bei den Drehbuchautoren und den Regisseuren, wonach § 31a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 UrhG keine Anwendung findet. Dass dies eine kalte Enteignung vom Grundsatz des geistigen Eigentums her ist, haben wir in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt. Das sind eben die beiden Komponenten, die hierbei zum Tragen kommen.

Ich möchte noch mal den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Aspekt, die Lufthansa-Version, die Kollege Schimmel gerade angesprochen hat, aufgreifen, was die Werke

betrifft. Die Lufthansa-Bearbeitung des Werkes ist nämlich eine umfassende. Da aus nachvollziehbaren Gründen über den Wolken keine Angstszenen, keine Tumultszenen und ähnliches gezeigt werden dürfen, erfahren dort Filme eine umfassende Bearbeitung. Man mag sich nur mal Werke wie „Gegen die Wand“ von Fatih Akin in der Lufthansa-Bearbeitung vorstellen. Also auch an dieser Stelle wird noch mal deutlich, wie wichtig es ist, dass der Urheber als der Hüter des Werkes noch ein Mitspracherecht bei der künftigen Verwendung der Werke hat. Wir sind aber sogar bereit an einer Stelle, wo der Verfasser des Gesetzentwurfs nachgedacht hat, einen Kompromiss zu erkennen. Denn er hat an dieser Stelle doppelt genäht, einmal mit Garn und einmal mit Stacheldraht. Er hat nämlich in dem Fall, wo es mehrere Urheber gibt, in § 31a Abs. 3 UrhG-E, vorgesehen, dass dann einer der Urheber von seinem Widerrufsrecht nur im Rahmen der Treu- und Glaubensregel Gebrauch machen kann. Und das ist eine nachvollziehbare Regelung, das will ich an dieser Stelle ausdrücklich zugestehen, auch wenn es eine erhebliche Einschränkung für Filmurheber an dieser Stelle ist, sich an Treu und Glauben binden zu lassen. Dann glaube ich, wird sich auch die Anzahl der Urheber, die massenweise der Verwertung ihrer Werke entgegentreten, in Grenzen halten. Diese Regelung wäre durchaus vernünftig. Nicht nachvollziehbar ist, dass im Anschluss daran derselbe Verfasser des Gesetzentwurfs in §§ 88 und 89 UrhG-E diese insoweit einschränkt, als er die Widerrufsmöglichkeit für den Filmurheber gänzlich entzieht. Das ist dann die Stacheldraht-Variante. Und die ist schon aus Gründen der Gleichbehandlung der verschiedenen Kulturgattungen in Deutschland nicht akzeptabel. Wir gehen jedenfalls davon aus, dass es sich bei Filmwerken genauso um schützenswerte Kulturwerke handelt und es deswegen sinnvoll ist, hier genauso zu handeln. Die folgenden zwei Dinge müssen berücksichtigt werden: vom Gesetzgeber muss für eine angemessene Vergütung gesorgt werden und die Mitwirkung bei der Nutzung der Werke muss gewährleistet werden.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr. Nun bitte Herr Zombik. Ihnen liegen abschließend zwei Fragen des Kollegen Dr. Krings vor.

SV Peter Zombik: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Dr. Krings, Sie haben auch nach der Benachrichtigungsproblematik gefragt. Sie haben quasi uns als Verwerter gefragt, wie wir das beurteilen aus der Sicht der Urheber oder unter Berücksichtigung

der Interessen der Urheber. Es ist ganz klar, natürlich möchten Urheber benachrichtigt werden. Insofern erübrigt sich im Grunde jede Spekulation. Die Frage würde umgekehrt, glaube ich, sehr viel mehr Einsatz erfordern und Diskussionsstoff liefern, nämlich dann, wenn man die Frage stellt: Wie viel ist eigentlich Verwertern zuzumuten, um die Urheber benachrichtigen zu können? Lassen Sie mich dazu kurz sagen, dass wir als Musikindustrie in einer besonderen Situation insofern sind, als wir Dauerschuldverhältnisse begründen und Künstler Stücklizenzen bekommen, also über lange Zeiträume, über den gesamten Auswertungszeitraum von jedem Absatz, von jedem Verkauf eines Werkes profitieren. Und was die Urheberrechte angeht, die erwerben wir durch die GEMA, also im Wege eines Vertrages, der aus einer kollektiven Verwertung entspringt. Und selbst bei den Dauerschuldverhältnissen machen Tonträgerhersteller die Erfahrung, dass es ausgesprochen schwer ist, auf der Grundlage bestehender Verträge alle Vergütungen, die angefallen sind, zu ermitteln. Und hier geht es schon um Geld, hier geht es nicht einmal mehr um Benachrichtigung über eine neue Nutzungsart, sondern es geht darum, Vertragsabwicklungen herzustellen. Da ist es nicht immer ganz leicht, das Geld, das für Verwertung angefallen ist, dann tatsächlich an die richtige Adresse zu bringen, weil Künstler oder Erben schlicht vergessen, ihrem Verwerter mitzuteilen, dass sie verzogen sind, ins Ausland ausgewandert sind, ihre Zeit auf Mallorca oder in Tunesien verbringen.

Wir merken das übrigens auch auf der Seite der Verwertungsgesellschaften. Die GVL ist die Verwertungsgesellschaft der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller. Auch hier gibt es erhebliche Probleme, einfach nur zu ermitteln. Und wir reden hier über eine relativ begrenzte Zahl von Mitwirkenden. Im Filmbereich - das hat Herr Prof. Dr. Kreile ja gesagt - ist es bei großen Zahlen von Mitwirkenden ausgesprochen problematisch. Deswegen noch einmal: Ich glaube, die Frage müsste man eher unter dem folgenden Gesichtspunkt stellen: Bis wohin ist Verwertern eigentlich zuzumuten und kann ihnen auferlegt werden, einen Urheber zu benachrichtigen, dessen Adresse er möglicherweise gar nicht kennt oder der ihm eine Adressänderung nicht mitgeteilt hat?

Ihre zweite Frage betraf die besondere Problematik bei Hörbüchern. In der Tat ist es ja im Tonträgerbereich so, dass ausübende Künstler unbekannte Nutzungsarten übertragen können. Herr Prof. Dr. Schack hat ein flammendes Plädoyer dafür gehalten, dafür danke ich ihm. Ich verstehe zwar nicht ganz, warum ausübende

Künstler so grundsätzlich andere Rechtspersonen sind als Urheber, die sich in dieser Anhörung heftig dagegen wehren, unbekannte Nutzungsarten übertragen zu sollen. Mindestens im Musikbereich ist der ausübende Künstler sicher derjenige, der einen Song, ein bestimmtes Lied bekannt macht und an der Front der Auswertung steht. Ich wette, dass viele von Ihnen die Komponisten und Textdichter hinter bestimmten Liedern weniger kennen als die ausübenden Künstler. Herr Prof. Dr. Schack hat natürlich Recht, dass es richtig ist, ausübenden Künstlern aufzuerlegen, unbekannte Nutzungsarten zu übertragen. Aber gleichwohl, die Rechtfertigung im Hinblick auf Autoren vermag ich vor diesem Hintergrund dann nicht mehr einzusehen. Im Hörbuchbereich zeigt sich das in besonderer Weise eben dadurch, dass die Rechte, die Urheberrechte nicht wie für den Musikbereich über eine Verwertungsgesellschaft bezogen werden können. Selbstverständlich sind Urheber frei, eine Verwertungsgesellschaft zu wählen oder nicht. Im Hörbuchbereich ist das grundsätzlich nicht so. Und da stellt sich natürlich dann exakt die gleiche Frage wie auch im Filmbereich. Nämlich: Was macht denn der Verlag, der eine neue unbekannte Nutzungsart für ein bestimmtes Werk in die Verwertung überführen will, insbesondere dann, wenn es sich um Sammelwerke handelt, also um das Vortragen von Gedichten sehr vieler unterschiedlicher Autoren? Es gibt wunderbare Gedichtsammlungen im Hörbuchbereich oder Sammlungen von Kurzgeschichten, das heißt, da treten die selben Probleme auf, wie sie ja eindrucksvoll auch für den Filmbereich geschildert worden sind. Und in diesem Kontext eignet sich der Hörbuchbereich sicher auch, um deutlich zu machen, dass eine Verwertungsgesellschaftenpflicht keine vernünftige Lösung dieses Problems ist. Stellen Sie sich folgendes Szenario vor: Ein Hörfunksender erwirbt die Rechte daran, im Rahmen einer Sendung bestimmte Gedichte, Kurzgeschichten oder ein Werk vorlesen zu lassen und als Sendung zuzulassen. Darüber gibt es einen Vertrag und später geht der Sender zu einer Verwertungsgesellschaft und sagt: „Ich hab hier diese schöne Aufnahme, die ist einen bestimmten Betrag wert. Sie liegt in meinem Archiv. Ich möchte gerne von Dir, Verwertungsgesellschaft, jetzt die Verwertungsrechte dafür haben.“ Der Autor mag sich in einer solchen Situation, wo er gezwungen ist, die Verwertungsrechte über eine Verwertungsgesellschaft zu vergeben, in der Tat in der Auswertung seines Erstverwertungsrechts nachhaltig beeinträchtigt sehen, denn möglicherweise möchte er das viel lieber über seinen Verlag im Zusammenhang mit dem Buch oder über eine andere Lösung

gewährleisten. Und dieses Beispiel lässt sich „mutatis mutandi“ natürlich auch auf den Musikbereich übertragen.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr, Herr Zombik. Wir beenden damit die fünfte Teil-Anhörung zum Thema Urheberrecht. Ich danke Ihnen ganz herzlich, dass Sie sich für uns Zeit genommen haben, am heutigen Tag hier zu erscheinen. Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt.

Ende der Sitzung: 14:12 Uhr

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
Vorsitzender

Dirk Manzewski, MdB